

Gesamtberatung – Traitement global du projet**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2****Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

83.038

Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz**Concurrence déloyale. Loi**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 18. Mai 1983 (BBI II, 1009)
Message et projet de loi du 18 mai 1983 (FF II, 1037)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Juni 1985
Décision du Conseil national du 5 juin 1985

Antrag der Kommission**Eintreten****Proposition de la commission****Entrer en matière**

Steiner, Berichterstatter: UWG – Abkürzung für «Um was geht es?». Um den Schutz des Rechtsgutes «Markt mit lauterem Wettbewerb», konkret um die erste Revision des 43jährigen Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, mit der richtigen Abkürzung «UWG».

Anlass für diese Revision sind zwei Gründe:

1. Mit der Zeit stark veränderte Strukturen im Handel, zum Beispiel Grossverteiler, neue Formen bei Werbung und Verkauf, andere Stellung des Konsumenten.

2. Als Konsequenz aus diesen Umständen neun parlamentarische Vorstösse und eine Standesinitiative, dies alles bereits seit 1966. Die Erkenntnis, dass das Gesetz von 1943 angesichts der erwähnten veränderten Verhältnisse einen lauteren Wettbewerb nicht mehr gewährleisten konnte, führte zum Einsatz einer Expertenkommission – das war 1973 – zur Bearbeitung dieses Problems. Nach ausgiebigem Vernehmlassungsverfahren erschien im Mai 1983 die vorliegende Botschaft des Bundesrates mit den aktuellen Schwerpunkten: Lockvogelproblematik, Ausverkaufswesen, Leistungsschutz, allgemeine Geschäftsbedingungen, Ausdehnung des Klagerichts für Konsumenten, einfacheres Verfahren im Prozess.

Die Vorlage des Bundesrates wies 39 Artikel auf gegenüber 23 des alten Gesetzes. Der Nationalrat als Erstrat hat eine Entschlackung auf 28 Artikel vorgenommen. Bei den umstrittenen Punkten Lockvogel- und Sonderverkauf gab es bei den Abstimmungen im Nationalrat jeweils nur knappe Mehrheitsresultate.

Nun der Rapport über unsere Kommissionsarbeit beziehungsweise deren Resultate:

Es begann mit einer gewissen Lustlosigkeit bezüglich Eintreten, zur Hauptsache im Hinblick auf verpasste Chancen bei der Koordination mit dem Kartellgesetz und der Preisüberwachung inklusive die neue Vorlage Konsumenteninformation. Zusätzlich wurden Abgrenzungsfragen laut gegenüber dem Konsumkreditgesetz sowie gegenüber den Schutzgesetzen für Patente, Muster, Modelle, Marken. Solche Abgrenzungsfragen haben tatsächlich ihre Berechtigung und ihre Bedeutung. Vielleicht wird Herr Bundesrat Furgler die Freundlichkeit haben, kurz auf solche Abgrenzungen einzutreten.

Auch eine Rückweisung an den Bundesrat stand in unserer

Kommission im Raum. Schlussendlich kam aber doch ein Eintretensbeschluss zustande, und zwar mit zehn Stimmen gegenüber zwei Enthaltungen. Etwas anderes hätte ja als unfreundlicher Akt gegenüber der Arbeit des Erstrates ausgelegt werden müssen.

In einer späteren, zweitägigen Sitzung in Klausur wurde die Vorlage im Detail ausgiebig ausgeleuchtet (bzw., nach Diktion des verehrten Herrn Volkswirtschaftsministers: ausgelotet). Im Ergebnis schlägt die Kommission gegenüber dem Nationalrat teilweise mit Mehrheiten Änderungen vor, die sich in folgende drei Gruppen unterteilen lassen.

1. Zweckartikel 1, Generalklausel Artikel 2 und Gerichtsstand Artikel 13;

2. Die Strafbestimmungen Artikel 31, 32, 37;

3. die «Hauptkriegsschauplätze»

a) Lockvogelverbot mit der Frage «Täuschungselement, ja oder nein?» (Art. 3 Bst. f),
b) Sonderverkauf mit der Frage «Verzicht auf Regelung?» (Art. 23, auch 24).

c) Tatbestand besonders aggressiver Verkaufsmethoden, Verzicht darauf, ja oder nein? (Art. 3 Bst. h).

Die jeweiligen Kommissionsminderheiten bei dieser dritten Gruppe sind qualitativ und quantitativ sehr beachtlich. Indessen wird damit nicht eine zerstrittene Kommission dokumentiert, im Gegenteil, es war ein gefreutes Arbeiten mit sachlich divergierenden Auffassungen in diesen Schwerpunkten, ähnlich wie im Nationalrat und dessen Kommissionen. Auch die öffentliche Anteilnahme ist positiv zu werten. Die Medien haben ihren Beitrag hier durchaus geleistet, bis inklusive NZZ von vorgestern.

Ich habe als Kommissionspräsident allen Anlass, der Kommission zu danken. Einschliessen in den Dank darf ich auch Bundesrat und Verwaltung für diese gute Mischung von Führung und Begleitung. Bei dieser Preisverteilung sollen aber auch der Nationalrat und seine Kommission für wegweisende Erstratsarbeit nicht vergessen werden. Ihre bereits erwähnte Entschlackungsarbeit von 39 auf 28 Artikel konnte von unserer Kommission im Prinzip übernommen werden. In der anschliessenden Detailberatung werde ich mich heute auf das Notwendige beschränken, etwa bei der Hälfte der Artikel auf Bemerkungen verzichten bzw. mich nur dort zu Wort melden, wo aus der Kommissionsarbeit etwas für die Gesetzesmaterialien abzufallen hat. Bereits hier sei indessen angemerkt, dass auf zwei an sich gut gemeinte Vorschläge der Redaktionskommission verzichtet wurde, sowohl materiell als auch, weil verfrüht. Es betraf dies Artikel 3 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 1.

Ferner darf ich feststellen, dass die Kommission nicht unter dem Druck von Referendumsdrohungen von hüben und drüben gearbeitet hat. Und Versprechen im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Rückzug einer Initiative waren ange-sichts der Rechtslage zu relativieren.

Schliesslich erspare ich Ihnen und mir eine wirtschaftliche, politische und rechtliche Würdigung dieser Vorlage, die ja kaum zu den grossen Würfen der Gesetzgebung zu zählen ist. Es wurde lediglich das Wünschbare, aber auch das Machbare unternommen. Wahren wir also auch hier die Proportionen; zudem sind wir ja Zweitrat.

Fazit: Ich darf Ihnen im Namen der Kommission ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage gemäss Fahne beantragen. Ich bedaure nur, dass Sie heute mit einem Kommissionssprecher Vorlieb nehmen müssen, dessen Angesicht in den letzten 48 Stunden offenbar einiges abbekommen hat an Lockvogelstichen – vermutlich als Rache für all das, was der Gesetzgeber dieser Vogelart antut oder auch nicht antut.

Affolter: Ich möchte zuerst eine Bemerkung zuhanden von Herrn Bundesrat Furgler vorwegnehmen.

Sie wissen aus anderen Beratungen, die ich in letzter Zeit mitgemacht habe (Kartellgesetz, Konsumkreditgesetz, Preisüberwachung und jetzt diese UWG-Vorlage), dass ich einen schönen Traum, eine grossartige Vision hatte: dass man alles, was auf dem Gebiet des Wettbewerbs konzipiert wird und mit Wettbewerb zu tun hat, zusammenfassen würde, um

ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk aufzubauen, in welchem jeder, der wettbewerbsmäßig irgendwie befass wird, sich umschauen und ohne grosse Schwierigkeiten finden kann, was rechtens ist. Das wäre den Schweiss der Edlen wert gewesen, wobei ich unter diesen Edlen vor allem auch die Wissenschaftler gemeint hätte, von deren Seite zu einem solchen Unterfangen ein Anreiz oder sogar eine Anstrengung hätte erwartet werden dürfen. Dieser Traum ist, wie so vieles, an politischen Realitäten zerschellt, und wir müssen uns heute mit dem Spatz in der Hand begnügen. Eigentlich wäre ich, als einer, der gelegentlich auch beruflich mit dem UWG zu tun hatte, mit dem bisherigen Spatz noch zufrieden gewesen. Doch habe ich erkennen müssen und stimme da mit dem Herrn Kommissionspräsidenten überein, dass mit den wettbewerbsrechtlichen Erlassen auch das UWG ganz sicher einer Anpassung bedarf.

Was die äussere Form des Gesetzes betrifft, hat der Nationalrat erstaunlicherweise eine markante Straffung der Vorlage erreicht. Und dies ist auf der Ehrentafel derer, die gegen die Gesetzesflut ankämpfen, ganz sicher besonders zu vermerken. Der Nationalrat hat dieses Mal sogar zuviel gestrichen. Ich bin froh, dass in unserer Kommission der Zweckartikel, auf den wir ja noch zu reden kommen, wieder hineingelöffelt worden ist, und ich danke auch Herrn Bundesrat Furgler, dass er dabei mitgeholfen hat; der Zweckartikel figurierte ursprünglich ja in der bundesrätlichen Fassung. Er erhielt zwar nicht ganz die von mir gewünschte Form; aber da kommen wir wieder auf den Spatz in der Hand zurück im Vergleich mit der Taube auf dem Dach. Alles in allem muss ich doch feststellen, dass dieser Revisionsentwurf in der Fassung der Kommission auch inhaltlich einen namhaften Fortschritt gegenüber geltendem Recht darstellt. Es bedeutet nicht etwa ein Abweichen von der im bisherigen Gesetz vorgezeichneten Linie; wir können da auf eine etablierte Praxis abstehen. Doch scheint mir die Vorlage die Existenz neuer Handelsstrukturen, neuer Verkaufsformen zu berücksichtigen, sie verstärkt auch das, was wir in den übrigen wettbewerbsrechtlichen Erlassen angestrebt haben, nämlich den Schutz des lauteren und unverfälschten Wettbewerbs. Darin liegt ein grosser Fortschritt dieser Vorlage, und dies ist der Kritik entgegenzuhalten, die erhoben worden ist, nämlich dass der Entwurf in einzelnen Punkten zu drastische Eingriffsmöglichkeiten in das Marktgescchehen enthalte, Eingriffsmöglichkeiten, die den gesunden Leistungswettbewerb beeinträchtigten. Für mich sind solche Bedenken nicht so gravierend, dass ich mich mit der Hauptstossrichtung dieser Vorlage nicht einverstanden erklären könnte.

Zu Schicksalsartikeln – oder, wie sich der Herr Kommissionspräsident auszudrücken beliebte, zu «Hauptkriegsschauplätzen» – wurde der sogenannte Lockvogelartikel und die Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe emporstilisiert. Wenn ich sage «emporstilisiert», bringe ich damit zum Ausdruck, dass man offenbar diesen Dingen – in der Kommission, im Nationalrat, wahrscheinlich auch hier wieder – eine zu grosse Bedeutung beimisst. Ich werde mich zu diesen für mich zweitrangigen Fragen in der Detailberatung nicht mehr äussern. Ich möchte Ihnen hier aber ganz kurz sagen, wieso ich mich der Minderheit angeschlossen habe, und Sie bitten, dasselbe zu tun.

Ich war bei den Kommissionsberatungen über die Volksinitiative zur Sicherung der Versorgung und über das «Lädeli-sterben» dabei, war eines der wenigen Kommissionsmitglieder, die auch heute wieder dabei sind. Ich erinnere mich heute noch sehr gut daran. Der berühmte Lockvogel spielte schon damals eine bedeutende Rolle; er wurde immer wieder zitiert, und die damit verbundenen Versuche, ihn einzufangen, wurden vor uns ausgebreitet. Es ging damals darum, dem Schweizer Volk durch Rückzug dieser Volksinitiative eine Abstimmung zu ersparen, deren Ausgang gar nicht so sicher gewesen wäre. Man hat damals – das muss ich hier bestätigen, weil ich dabei war – tatsächlich Zusicherungen abgegeben, zwar nicht konkreter Art, aber doch, in der Beratung des UWG eine Lösung anzustreben, die der damals ausgebreiteten Problematik gerecht werden sollte

und in einer Verschärfung des damals schon vorhandenen Gesetzesentwurfes ausmünden würde.

Man hat dies auch in der Motion der Bundesversammlung niedergelegt, die erheblich erklärt worden ist. Man vergisst im allgemeinen rasch, was früher geschah oder nicht geschah. Es gibt auch im politischen Leben das, was wir hier in anderem Zusammenhang als Lauterkeit bezeichnen. Persönlich halte ich mich eben nicht dafür, die Flagge heute einfach zu wechseln.

Ich räume auch dem Täuschungsvorbehalt nicht die grosse Bedeutung ein, wie das nun von der Kommissionsmehrheit getan wird. Es scheint mir, wir sollten ehrlich gegenüber uns selbst sein; es scheint mir, wir sollten nicht zu rasch vergessen, was früher zu grossen Auseinandersetzungen, aber auch zu Zusicherungen Anlass gegeben hat; es scheint mir, wir seien aus politischem Fair-play auch verpflichtet, ein Wort einzulösen, das früher gegeben worden ist. Das ist der Grund, wieso ich mich trotz einiger Bedenken in diesen «Hauptkriegsschauplätzen» der Minderheit angeschlossen habe. Näheres werden Sie nachher von den Minderheitssprechern hören.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf dieses im übrigen gut konzipierte Gesetz einzutreten.

Miville: Unser Kommissionspräsident hat in sehr knapper, aber einleuchtender Weise die Vorteile des revidierten Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb dargestellt. Vielleicht geht in der Eintretensdebatte noch einer unserer Juristen besonders auf die juristischen Merkmale dieser Revision ein, auf die – wie man allgemein gehört hat – gute Strukturierung der Artikel. Ich möchte mich hier mit etwas anderem beschäftigen.

Mir hat bei den Ausführungen des Kollegen Affolter Eindruck gemacht, wie er einleitend diese Revision in den Zusammenhang mit Kartellgesetz und Preisüberwachung stellte. Man müsste hier Konsumentenschutz, Konsumkredit und alles, was auf diesem gesamten Gebiet zurzeit legislativisch in Bewegung ist, anfügen. Aber was man in diesem Zusammenhang in der Kommission erlebt hat, war von meinem Gesichtspunkt her schon etwas merkwürdig. Wettbewerbspolitisch gesehen: Da erlassen wir also ein Kartellgesetz, dem man nicht gerade besondere Griffigkeit wird anlasten können. Wir formulieren eine Preisüberwachung, die meiner Meinung nach nicht dem Willen des Volkes entspricht.

Wir kommen jetzt zu einem «Unlauteren Wettbewerb»-Gesetz, das nicht nur die Lauterkeit des Wettbewerbs schützt, was seine Aufgabe ist und worin diese Gesetzgebung zu unterstützen ist, sondern die auf richterlich verfügte Mindestpreis- bzw. Mindestmargenvorschriften hinausläuft. Die Lauterkeit des Wettbewerbs soll hochgehalten werden. Aber immerhin, der Wettbewerb selbst auch noch, möchte ich meinen.

Die Vorlage steht so, wie sie im Nationalrat behandelt und verabschiedet worden ist, in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem, was die bürgerlichen Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspraktiker in diesem Lande seit Jahren immer mehr und mehr fordern: Schaffung von Rahmenbedingungen, die ein freies Wirtschaften und Deregulation ermöglichen, wie ein moderner Ausdruck lautet. In diesem Gesetz wird in den Punkten, die Herr Affolter angetönt hat, genau das Gegenteil getan. Hier wird – auf Kosten der Konsumenten – im Sinne eines Strukturschutzes, der mit solchen Mitteln erfahrungsgemäss nie erreicht werden kann, Regulierung betrieben. Hier haben wir es im Hinblick auf die Lockvogelbestimmung und die Sonderverkäufe mit Artikeln zu tun, die gegen die Entfaltungsmöglichkeiten und Modernisierungsbestrebungen des Detailhandels gerichtet sind.

Diese Bestimmungen sind meiner Meinung nach besonders gefährlich, weil dieses Gesetz nicht nur für den Detailhandel, sondern für die gesamte Wirtschaft gelten wird. Man muss sich bei diesen Bestimmungen überlegen, was sie in ganz anderen Branchen zur Folge hätten.

Die Vorlage scheint mir in diesen Punkten, mit denen ich mich in der Detailberatung noch ausführlicher auseinander-

setzen werde, jenem Besitzstanddenken entgegenzukommen, das sich in den letzten Jahren für unsere Wirtschaft in verschiedener Hinsicht als sehr gefährlich erwiesen hat; ein Besitzstanddenken, das zu Verkrustungen führt, das die Innovation, von der in dieser Kammer zu Recht immer wieder die Rede ist, behindert, das der Wirtschaft nicht gut tut. Die Wirtschaft lebt vom Wettbewerb, das heißt von der Konkurrenz.

In einem Punkt muss ich mich ganz grundsätzlich an Herrn Affolter wenden: Was Sie jetzt zugunsten dieser Bestimmungen ausgeführt haben, hören wir immer wieder: Es sei Initianten in der Vergangenheit das und jenes versprochen worden.

Hier macht sich meiner Meinung nach – aber nicht nur auf diesen, sondern auf vielen Gebieten – eine Tendenz geltend, der wir nicht widerstandslos erliegen dürfen: die ungemein praktische Methode, eine Initiative zu starten, sich dann das und jenes versprechen zu lassen, die Initiative zurückzuziehen und so die Vorstellungen der Initianten ohne Volksabstimmung weitgehend durchzubringen.

Ich habe das zum ersten Mal erlebt in einer Kommission, in der es vor Jahren um Reklamebeschränkungen für alkoholische Getränke ging. Da wurde auch laufend so argumentiert. Die Abstinenter haben zwar ihre Initiative zurückgezogen, aber man hat ihnen doch das und das versprochen, und am Ende waren wir mit den Beratungen so weit, dass fast alle Anliegen der Initianten verwirklicht wurden, ganz ohne dass in der obersten gesetzgebenden Behörde, d. h. im Volk, eine Auseinandersetzung stattgefunden hätte.

Ich bin nicht der Meinung, dass Begehren, die von Republikanern – soweit es sie gegeben hat und heute noch gibt, was ist das bloss für eine Partei? – ausgegangen sind, ausge rechnet auf diesem bequemen Weg ihre Realisierung erfahren sollen. Ich appelliere an den Rat, hier nicht den Vorstellungen eines gewerblichen Strukturschutzes zu folgen, sondern jene Idee wirksam werden zu lassen, die unter dem schönen Slogan «weniger Staat» immer wieder ins Feld geführt wird.

Das «Lädelisterben», das die einen und anderen in diesem Rat sicher zu Recht beschäftigt und das sich übrigens in den letzten Jahren deutlich verlangsamt hat, hängt nicht mit dem Lockvogel und nicht mit Sonderverkäufen zusammen – und wenn schon, dann nur zum kleinsten Teil –, sondern dieses «Lädelisterben» hat eine ganze Reihe von Gründen, gegen die mit gesetzlichen Klauseln nicht aufzukommen ist. Das hängt mit der Bevölkerungsentwicklung in unserem Lande zusammen, mit dem veränderten Einkaufsverhalten, mit technischen Fortschritten im Detailhandel, die zu weitgehenden Rationalisierungsmöglichkeiten in den grösseren Unternehmungen, damit aber auch zu einem grösseren Finanzbedarf und zu vermehrten Risiken geführt haben. Es hängt mit dem Fall der Preisbindung zusammen, mit dem Auftauchen neuer Verkaufsformen und Anbieter – denken Sie an die Discounter, an Cash and carry –, und es hängt mit der Problematik des privaten Detailhandels überhaupt zusammen. Diese Mängel gehen indessen ihre Verbände – wie ich sehe – sehr energisch und erfolgreich an. Das Lädelisterben wird so nicht aufgehalten. Wer es nicht glaubt, was ich jetzt hier sage, liest vielleicht mit Vorteil die «Neue Zürcher Zeitung» von vorgestern, wo unter dem Titel «Unverhältnismässige Jagd auf Lockvögel» im Handelsteil einer gewiss der freien Wirtschaft verpflichteten und zuge neigten Zeitung folgendes geschrieben wird: «Es kommt dazu, dass die gewerblichen Kreise mit dieser so verbittert verfochtenen strukturpolitischen Beugung des UWG ihre anvisierten Ziele zugunsten des mittelständischen Kleinhandels ohnehin nicht im entferntesten zu erreichen vermögen, was sie groteskerweise auch noch zuzugeben bereit sind. Die nach Absatzkanälen differenzierten und in ihrem Kern auch begründbaren Unterschiede im Angebotsverhalten und in den Angebotspreisen blieben, wenn auch auf leicht reduzierter Basis, bestehen. Jedem mit dem äusserst vielschichtigen Ursachen-Wirkungs-Geflecht des sich seit Jahrzehnten unerbittlich vollziehenden Strukturwandels im Einzelhandel Vertrauten ist klar, dass dem sogenannten Lockvogelproblem kaum mehr als bloss marginal-symptomati

sche Bedeutung zukommt. Verkappter Margenschutz und peinliches Einstandspreisgeschnüffel können an den Leistungsanforderungen und Voraussetzungen in der Branche nicht das Geringste ändern.»

Darum schliesse ich meine Ausführungen an Sie mit einem Appell, der eigentlich nicht unbedingt von meiner Seite her kommen sollte und müsste; ich appelliere an Sie: Lassen Sie doch bitte den Kaufmann entscheiden, was er wann und zu welchem Preis anbieten und verkaufen soll! Sonst ist er nämlich kein Kaufmann mehr.

Kündig: Die schweizerische Wirtschaft ist ja bekanntlich ausgeprägt klein- und mittelbetrieblich strukturiert. Die vorläufigen Ergebnisse der Betriebszählung von 1985 bestätigen diesen Sachverhalt eindrücklich. Damit ist deutlich, dass ein hoher Anteil an kleinen und mittleren Unternehmungen in der Schweiz tätig sind und einen bedeutsamen wirtschaftlichen Einfluss auf unser Geschehen haben. Die Klein- und Mittelbetriebe haben in den entscheidenden Phasen, besonders Mitte der siebziger Jahre und auch zu Beginn der achtziger Jahre, entscheidend zur Stabilität unserer Wirtschaft beigetragen. Während praktisch alle übrigen Sektoren der Klein- und Mittelbetriebe sich hervorragend behaupten konnten, haben wir besonders im Bereich des Detailhandels eine sehr bedauerliche Ausnahme. Gravierend ist dabei die Situation im Lebensmitteldetailhandel. Gerade in diesem Bereich wäre eine dezentrale Struktur aber im Hinblick auf die Versorgungssicherheit unbedingt notwendig. Die Konzentration im Lebensmittelhandel hat inzwischen Ausmassen angenommen, welche im Ausland keine vergleichbare Situation aufzuzeigen. Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine viel geringere Rolle und werden durch die Grossisten und Discounter, die heute 85 Prozent des Marktes beherrschen, klar in den Schatten gestellt. Wenn nun diese Discounter und Grossverteiler eine Attacke gegen den kleinen Detaillisten im UWG reiten, so habe ich natürlich Verständnis, weil man damit erneut eine klarere Situation auf dem Kampffeld schaffen kann, aber ich glaube immerhin, dass wir uns auch bewusst sein müssen, dass der Konsument früher oder später einmal vor der Tatsache stehen wird, dass er noch an einigen wenigen Orten das beschaffen kann, was ihm dann einige Wenige noch anbieten werden.

Die Verkaufsstellen haben seit 1970 um 40 Prozent abgenommen, während gleichzeitig eine Ausdehnung der Ladenfläche um 50 Prozent stattgefunden hat. Ich glaube, man darf ruhig einmal aufzeigen, wie diese Entwicklung verlief, und wenn Herr Miville sagt, dass das Lädelisterben zurückgehe, dann kann ich ihm bestätigen; wenn das so weitergeht, dann findet in wenigen Jahren überhaupt kein Lädelisterben mehr statt, weil keine mehr existieren. Auch das ist eine Ausmerzung.

Im Detailhandel ist also hauptsächlich der Lebensmittelhandel durch eine massive Ueberkapazität heute in Schwierigkeiten geraten. Deshalb ist der Verdrängungswettbewerb äusserst hart. Er darf ohne weiteres in verschiedenen Bereichen als übersteigert betrachtet werden und nimmt selten Formen eines normalen eigentlichen Wettbewerbes an. Er wird meistens von den übrigen Wirtschaftssektoren zu Lasten kleinerer und dezentralisierter Betriebe ausgefochten. Die Gründe dafür sind wohl vielfältig. Sie liegen zum Teil im klein- und mittelbetrieblichen Detailhandel selbst, aber auch im Verbraucherverhalten, zum Beispiel in der sehr starken Expansion der Nachfrage nach Tiefkühlprodukten oder auch in der starken Zunahme der Motorisierung, die es erlaubt hat, dass sich die Einkaufsmentalität und die Einkaufsgewohnheiten stark verändert haben. Mit all diesen Problemen muss der dezentralisierte selbständige Detailhandel selbst fertigwerden. Die Situation wird jedoch auch dadurch verschärft, dass ein ausserordentlich harter Konkurrenzkampf nicht nur mit fairen Methoden des eigentlichen Leistungswettbewerbes ausgefochten wird. Da im Lebensmittelhandel die Probleme am deutlichsten sind und die Expansion wohl den Sättigungsgrad erreicht hat, greifen zweifelhafte Wettbewerbsmethoden zunehmend auf den

Non-food-Bereich über. Es wurde sehr lange an einer Charta des fairen Wettbewerbs gearbeitet. Sämtliche Beteiligten haben damals die Situation als problematisch betrachtet und haben sich deshalb bemüht, dass diese Charta des fairen Wettbewerbs errichtet wurde. Diese hätte mit sich bringen sollen, dass sogenannte Gentlemen's Agreements zur Sicherung des lauteren und des leistungsgerechten Wettbewerbs formuliert würden. Vertreter sämtlicher Detailhandelsformen, des Grosshandels, der Markenartikelindustrie, also des totalen Handels in diesem Bereich, bezeichneten die Lockvogelpolitik als Wettbewerbsmethode, die den Grundsätzen der Lauterkeit widerspreche.

Die Definition des unlauteren «Lockvogels» geht im Entwurf der Charta des fairen Wettbewerbes weiter, als sie heute im Rahmen der UWG-Revision zur Diskussion steht. Diese Charta scheiterte bedauerlicherweise am Widerstand eines einzigen Grossverteilers. Sie kam also nicht zustande. Nicht, weil der Detailhandel es nicht wollte, sondern weil ein Grossverteiler es nicht wollte. Derselbe Grossverteiler versucht ja gegenwärtig, die wichtigste Selbsthilfeorganisation im Detailhandel zu torpedieren und zu übernehmen und damit einen weiteren, schweren Einbruch in die heutige Situation aufzubauen. Diese Marktballung im Detailhandel hat heute Ausmassen angenommen, die die Bestrebungen zur Selbstregulierung, die auch von den Behörden und von Herrn Bundesrat Kurt Furgler unterstützt wurden, zum Scheitern verurteilt hat.

Wenn Herr Miville vorhin von der politischen Ausgangslage in bezug auf die «Lädeli-Initiative» sprach, dann ist dabei doch zu sehen, dass die beunruhigende Situation im Detailhandel diese Volksinitiative provoziert hat und dass dort ein Grossteil der schweizerischen Bevölkerung die Bedenken gegenüber der heutigen Situation teilte. Wenn nun die Republikanische Bewegung diese Aktion aufgenommen hat, so hat sie das wahrscheinlich als erste lancieren wollen. Der Grundgedanke wurde aber mit Sicherheit nicht als verwerflich beurteilt, wenn auch die Initiative selbst weit über das Ziel hinausging. Sie befasste sich einerseits mit den wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen, die heute wiederum im Zusammenhang mit der UWG-Revision zur Diskussion stehen. Die Bundesversammlung konnte sich aus verständlichen Gründen – und wir vom Gewerbe haben uns auch nie dahintergestellt – nicht hinter dieses Volksbegehren stellen. In den seinerzeitigen Kommissionsberatungen, aber auch in den Plenumsdebatten wurde immer wieder zu Recht auf die Probleme, die existieren, hingewiesen. Man stellte dabei übereinstimmend fest, dass auch der eidgenössische Gesetzgeber etwas zur Entschärfung dieser Situation zu tun habe.

In der gleichen Beratungsphase wurde auch die Motion der Bundesversammlung bearbeitet und beschlossen, die in der Absichtserklärung formuliert, es werde eine Verschärfung des UWG in der Richtung des Schutzes der Kleinverteiler respektive des «Lädeli»-Detailhandels vorgenommen werden müssen. Damit kam auch klar zum Ausdruck, dass die Bundesversammlung in dieser Motion die sogenannte Lockvogelpolitik ins Recht aufnehmen wollte. Die Motion konnte und durfte von den Betroffenen somit quasi als ein Versprechen der Bundesversammlung aufgefasst werden, eine Abwehr der Lockvogelpolitik ins UWG aufzunehmen, und zwar eine solche, die der heutigen Situation einigermaßen Rechnung trägt. Aufgrund dieser Versprechung war es dann schlussendlich möglich – ich habe mich selber darum bemüht –, dass diese Initiative, die ein Unding gewesen wäre, zurückgezogen werden konnte. Es geht also heute um eine Art «Treu-und-Glauben» im Geschäftsverkehr, dass man diesen Scheck auch wieder einlöst, den man ursprünglich abgegeben hat, denn sonst werden wir wohl kaum je wieder erleben, dass Initiativen – aufgrund von Versprechungen der Bundesversammlung – zurückgezogen werden.

Wenn wir nun den Nationalratsbeschluss in diesem Punkt betrachten, so hat er sich konsequent an diese Beschlüsse der Kammern gehalten. Er beschränkte sich nicht darauf, einfach pro forma einen Lockvogelartikel zu erlassen. Mit

dem Verzicht auf den Täuschungsvorbehalt in Artikel 3 Buchstabe f schaffte der Nationalrat die Voraussetzung, dass das Lockvogelverbot tatsächlich zum Tragen kommen kann. Der Nationalratsbeschluss ist in den Kreisen des selbständigen Detailhandels deshalb mit grosser Genugtuung und viel Erleichterung aufgenommen worden. Er wurde als Zeichen dafür gewertet, dass das Parlament die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen im Detailhandel ernsthaft verbessern wird. Die psychologische Wirkung eines solchen Artikels ist ebenfalls nicht gering einzuschätzen, denn der schwerbedrängte dezentrale Detailhandel fühlt sich dadurch ermutigt, seine Anstrengungen, die vor allem im Rahmen der Selbsthilfe zu erfolgen haben, weiterzuführen. Diese positiven Effekte dürfen im Ständerat deshalb nach meinem Dafürhalten nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Lockvogelartikel enthält ein bescheidenes Entgegenkommen, als es sonst beim Erlass von Grundsatzbestimmungen unter dem Eindruck einer Volksinitiative üblich ist. Ich werde bei der Beratung des Artikels noch im Detail darauf zurückkommen.

M. Debétaz: La loi contre la concurrence déloyale tient depuis quarante-trois ans. C'est peu si l'on se réfère aux performances de plus en plus durables des humains, c'est beaucoup pour un être législatif. Les textes légaux vieillissent face aux mutations économiques et sociales. Et la loi contre la concurrence déloyale du 30 septembre 1943 n'y a pas échappé.

C'est vrai qu'il y a un monde entre les structures commerciales et les formes de vente d'hier et d'aujourd'hui. L'offre s'est formidablement concentrée, la vente a pris de nouvelles formes, la concurrence est devenue aggressive, la disparition des petits commerces se chiffre par milliers. Il faut ajouter que l'application de la loi actuelle n'a pas été celle attendue par le législateur de l'époque. Les offensives parlementaires et extra-parlementaires tendant à la révision de la loi, dépassent sauf erreur la centaine depuis 1960.

Ces faits expliquent l'opportunité d'une révision et je ne vois pas de révolution dans les textes qui nous sont proposés par le Conseil fédéral. Il faut reconnaître que les principes de base demeurent et que l'on adapte, pour tenir compte de l'évolution, sans oublier que des faits nouveaux surgiront. Je reviens au commerce de détail, au petit et moyen commerce. Depuis une vingtaine d'années, le nombre des magasins de ce genre a fortement chuté. Il s'agit d'une évolution dont les effets sont rudes. Nous devons contrer ce phénomène très grave, pour des raisons fondamentales qui vont au-delà des arguments de caractère économique. Le petit commerce est une composante essentielle de notre société. On a rappelé les débats sur l'initiative contre le dépérissement des petits commerces. Souvenons-nous: nous avons alors reconnu que la concentration commerciale comportait des dangers et que les règles équitables de concurrence devaient être instituées. Nous avons maintenant le devoir d'honorer les promesses faites il y a quelques années. Je viens de dire l'opportunité de la révision. Si les propositions de la majorité de la commission devaient l'emporter à l'article 3, lettre f, et aux articles 23 et 24, je ferai des réserves sérieuses quant à l'adoption du projet. C'est dans ces conditions que j'approuve l'entrée en matière.

Frau Meier Josi: Das Gesetz enthält die beiden wiederholt erwähnten Schwerpunkte: die Regelung der Lockvogelpraktiken und die Neuregelung der Sonderverkäufe, um derentwillen übrigens die Revision seinerzeit überhaupt an die Hand genommen wurde. In beiden Fällen sind wir, wie Sie gehört haben, von Hypotheken belastet. An diesen beiden Punkten ist ein Kampf um Strukturen entbrannt, der die Zielseitung der Vorlage, einem unverfälschten Wettbewerb zu sichern, teils überlagert und sprengt. Dabei taugt das UWG nicht zum Strukturschutz. Entsprechende Hoffnungen – ich möchte Sie da warnen – werden sich als trügerisch erweisen. Der Markt wird – wie bisher – erneut siegen. Das

Detailgewerbe weiss das übrigens genau. Ich lese etwa in der Schweizerischen Milch-Zeitung vom 18. März 1986: «Das Lädelisterben kann mit der Fassung des Nationalrates nicht rückgängig gemacht werden, dessen muss man sich voll bewusst sein. Die Fassung des Nationalrates kann jedoch auch jenen Detaillisten wieder etwas Hoffnung geben, die tagtäglich unermüdlich ihr Bestes leisten, um eine dezentrale Warenverteilung aufrecht zu erhalten, und die den Lockvogelangeboten gewisser Anbieter machtlos gegenüberstehen.» Man erwartet also nur eine psychologische Wirkung.

Die Sicherung der dezentralisierten Lebensmittelversorgung ist ein sehr ernsthaftes Anliegen. Das ursprüngliche Hauptanliegen der Initianten der Initiative gegen das Lädelisterben scheint mir nach wie vor berechtigt. Ihnen ging es aber in erster Linie um raumplanerische Vorkehren.

Lösungen in dieser Richtung, steuerliche und andere Anreize für Kleinläden in unversorgten Gebieten sollten anhand entsprechender Kataster in Zukunft wirklich angeboten werden. Auch ein tauglicher Kampf gegen unlautere Lockvogelpraktiken ist vertretbar. Der Bundesrat hat sein Versprechen gehalten, und wir sind ebenfalls gewillt, es einzulösen. Nun ist uns zum Thema «Lockvogel» trotz aller Anstrengungen bisher noch kein optimaler Artikel gelungen. Alle Varianten beschneiden entweder das richterliche Ermessen beträchtlich, oder sie stellen den Richter vor fast unlösbare Aufgaben. Ich hoffe aber, dass sich der Mehrheitsentscheid durchsetzt, damit die zum Nationalrat geschaffene Differenz uns Gelegenheit gibt, noch einmal über die Bücher zu gehen und möglicherweise eine Konsenslösung zu finden, die uns dann vor Skylla und Charybdis der Referenden – entweder seitens der Detaillisten oder seitens der Grossverteiler – bewahren könnte.

Im übrigen stelle ich fest, dass die Vorlage nur formal eine Totalrevision darstellt, inhaltlich geht es um eine Teilrevision. Die Generalklausel bleibt ja aufrechterhalten, was ich sehr begrüsse. Mit der Generalklausel wird ja grundsätzlich jedes täuschende und andere gegen Treu und Glauben verstossende und dadurch den Wettbewerb verfälschende Verhalten bekämpft werden können. Das erlaubt, sich dem Wandel der wettbewerbsverfälschenden Praktiken zu stellen.

Ich begrüsse auch die neu aufgenommenen Einzelatbestände sowie die Erweiterung des Leistungsschutzes in Artikel 5. Ebenfalls begrüsse ich die Aufnahme gewisser konsumentenpolitischer Anliegen, darunter ansatzweise die Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen oder den Ausbau der Klagelegitimation. Um dieser Fortschritte willen votiere ich, wenn auch keineswegs mit mehr Begeisterung als der Präsident der Kommission, für Eintreten.

Bundesrat Furgler: Es ist ganz natürlich, dass ein Gesetz, das über 40 Jahre alt ist, revidiert werden muss. Die gesellschaftlichen Veränderungen, die auch in der Schweiz in dieser Zeit stattgefunden haben, wurden zu Recht vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt, als er die Notwendigkeit der Revision deutlich machte. Die klare Aussage zur Gewichtung dieses Gesetzes möchte ich verdanken. Ich teile sie.

Die neuen Handelsstrukturen bereiten uns allen Sorge. Wir haben uns aber dem Wandel zu öffnen, weil man sich ihm schlicht und einfach nicht widersetzen kann. Nur haben wir – rechtlich gesehen – den Rahmen immer wieder neu zu bestimmen, um die gesellschaftspolitischen Veränderungen aufzufangen und innerhalb des Grundprinzipes unserer freien Gesellschaft – wirtschaftlich übersetzt in «freie, soziale Marktwirtschaft» – jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich in diesem Wirtschaftsraum Schweiz zu betätigen.

Ich komme später auf die Schutzforderungen zu sprechen, wie sie vor allem von Herrn Kündig – begreiflicherweise aus der Sicht der kleinen und mittleren Betriebe – zur Diskussion gestellt werden. Wenn ich von neuen Handelsstrukturen spreche, meine ich vertikal integrierte Grossverteiler, die ohne Zweifel von Zeit zu Zeit das wünschbare Mass über-

dehnen – Herr Kündig hat Beispiele genannt –, des weiteren Filialbetriebe sowie neue Formen und Methoden des Verkaufs.

Selbstbedienung kannte man beim Entstehen des UWG nicht. Gegen grossflächige Shoppingcenters anzurennen, wäre ein Kampf gegen Windmühlen; sie sind in unserer freien Wirtschaft möglich. Man hat so gewählt. Der Konsument hat es in seiner Hand, hinzugehen oder nicht hinzugehen. Schliesslich wäre noch das Discountprinzip als weitere Veränderung zu erwähnen.

Vor allem beim Detailhandel haben sich die Voraussetzungen, unter denen geschäftet werden kann, wesentlich verändert. Die Rolle und die Stellung der Konsumenten in Wirtschaft und Gesellschaft wurden sehr stark aufgewertet.

In dieser grundlegend verwandelten Wettbewerbslage stellte sich für den Bundesrat die Frage, in welchem Umfang das UWG in seiner gegenwärtigen Form noch geeignet ist, seiner Zielsetzung gerecht zu werden. Ich stimme hier mit dem Herrn Kommissionspräsidenten voll und ganz überein: Die primäre Zielsetzung ist der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb. Oder positiv ausgedrückt: Wettbewerb ja, aber bitte fair play! Was das heisst, ist in der Zeit der Fussballweltmeisterschaft für sämtliche Bereiche des menschlichen Lebens leicht erkennbar.

Wenn also damals das UWG ein fortschrittliches Gesetz war, ist es heute ein revisionsbedürftiges. Wir haben in der Vorlage des Bundesrates die Bereiche sehr klar angesprochen, und Sie haben im Nationalrat wie in Ihrem Rat und in den Kommissionen ebenso sorgfältig gewichtet – «ausgelotet», haben Sie gesagt, Herr Präsident. Wir kommen nun zu vernünftigen Ergebnissen.

In den verschiedenen Bereichen – wie Lockvogelpolitik, Leistungsschutz, Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen, Klagelegitimationen und Verfahren – gibt es Schutzlücken, die es zu schliessen gilt. Die von der wirtschaftlichen Entwicklung betroffenen Kreise haben es gewollt, Sie wollen es; ich verweise auf die entsprechenden Vorstösse in beiden Räten. Ein Teil der Vorstösse galt punktuellen Problemen wie Raubdrucken, Ausverkaufswesen, missbräuchlichen Geschäftsbedingungen, unsachlicher Werbung; andere zielten darauf ab, den Konzentrationsprozess im Detailhandel zu stoppen.

Gestatten Sie mir zu diesem letzten Punkt schon jetzt ein Wort. Die Forderung nach einer Eindämmung der Lockvogelpolitik ist ohne Zweifel einer der Hauptgründe für die Revision des UWG. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft zur Volksinitiative «zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben» darauf hingewiesen, dass er das Lockvogelproblem bei der Revision des Lauterkeitsrechts im verfassungsmässig möglichen Rahmen berücksichtigen werde. Bitte beachten Sie: im verfassungsmässig möglichen Rahmen.

Wenn die Herren Kündig, Affolter und Miville diese Position aufgegriffen haben, um daraus eine Art Promesse abzuleiten, wie wir das nun zu interpretieren hätten, dann erlaube ich mir, auf die Sitzung vom 14. Juni 1983 hinzuweisen; das ist damals nämlich vom Sprechenden bei der Behandlung der «Lädelisterben»-Initiative im Nationalrat wörtlich, klar und ohne jede Täuschung des Parlamentes dargestellt worden – nachzulesen im Amtlichen Bulletin jenes Jahres, Seiten 745/6: «Seit dem 18. Mai dieses Jahres liegt der Revisionsentwurf – UWG! –, vom Bundesrat beschlossen, in Ihren Händen. Ich hoffe, dass er zügig in beiden Räten beraten und nachher das Resultat in die Tat umgesetzt werden kann. Mit einzelnen Votanten erwarte ich das Heil auch nicht nur von diesem Gesetz; aber es ist ein Baustein in diesem Gebäude, und zwar ein wichtiger. Die Erfassung von Wettbewerbsverfälschungen bildet ja den Hauptgegenstand der nunmehr in Gang gekommenen Revision, und diese Revision will einen verstärkten Schutz des lauteren Wettbewerbs. Wenn ich alle Intervenienten richtig verstanden habe, dann darf ich mit einer grossartigen Zustimmung zu diesem Gedanken rechnen, und ich bin überzeugt, dass sich das in einer raschen Behandlung in Ihrem Rate niederschlagen wird. Die in der Revisionsvorlage enthaltene Lock-

vogelbestimmung dürfte geeignet sein, Wettbewerbsverfäl schungen, die auf eine solche Lockvogelpraxis zurückzuführen sind, wirksam zu bekämpfen. Ich würde fast sagen: es ist eine Art indirekter Gegenvorschlag zu dem, was die Initianten wollen.»

Sie sehen also, dass der Bundesrat sich selbst treu geblieben ist. Er hat den Kampf gegen den Lockvogel aufgenommen, hat die Bestimmung aber auch mit gewissen – nach unserer Auffassung – rechtlich unerlässlichen Elementen versehen, die jetzt erneut Gegenstand der Diskussion bilden. Es lag mir daran, hier wörtlich wiederzugeben, was damals gesagt worden ist, damit auch bei den Detaillisten nicht der Eindruck entstehen kann, der Bundesrat würde mit gezinkten Karten spielen. Das tut selbstverständlich nur Edgar Wallace, Sie wissen es aus der Geschichte «Der Zinker».

Aber auch der verehrte Herr Affolter, der in seiner liebenswürdigen Weise in dieses Geschäft eingestiegen ist und seinen Traum schilderte, erinnerte mich an die grossen Dichter, die wunderschöne Werke geschrieben haben: Er erinnerte mich an Calderon de la Barca, von dem «Das Leben – ein Traum» stammt. An was dachte er? Ich zitiere: «Was ist das Leben? – Ein Wahnsinn ist's. Was ist das Leben? Ein Trugbild nur, ein Schatten und flüchtiger Gedanke. Das höchste Erdengut erscheint nur klein, das ganze Leben nichts als ein Traum.» Und Träume sind Schäume, Herr Affolter – Calderon und Affolter, nehmen Sie sie zusammen, ein vortreffliches Paar. (*Heiterkeit*)

Sie sehen, dass es sich in diesem Rate immer wieder lohnt, der Sache auf den Grund zu gehen. Man landet sogar bei der Literatur, und das tut uns allen gut.

Wir haben also mit Blick auf die Lockvogel-Politik ganz klar operiert. Und wir haben – ich sage das in aller Kürze – mit einer Neuausrichtung der Generalklausel die skizzierten Mängel zu beheben versucht. Sie soll den Gerichten die Zurückhaltung bei der Anwendung des UWG nehmen. Ich war froh, dass ein Richter mit uns zur Ueberzeugung kam, dass bisher der Schutz des lauteren Wettbewerbs nicht ganz klappte, ohne jeden Vorwurf an die Gerichte, denn sie sind frei.

Durch die Erweiterung des Katalogs der Einzeltatbestände sollen unter bestimmten Voraussetzungen Lockvogel-Politik, besonders aggressive Verkaufsmethoden, die Uebernahme fremder Arbeitsergebnisse und die Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen als unlauter erklärt werden. So können dem Richter und allen Beteiligten in einer Reihe praktischer Fälle Anhaltspunkte gegeben werden, was als unlauterer Wettbewerb zu gelten hat.

Durch den Ausbau des prozessualen Instrumentariums soll schliesslich erreicht werden, dass die Ansprüche der Betroffenen rasch und ohne alzu grosses Risiko auf dem Rechtsweg durchsetzbar sind.

Ich möchte abschliessend nur noch ganz kurz, gemäss dem Wunsch Ihres Kommissionspräsidenten, auf Abgrenzungsfragen hinweisen und dabei aufleuchten lassen, was Sie in Ihrer Kommission deutlich machen: dass man bei der Behandlung dieses wichtigen Zweigs des Wirtschaftsrechts das Kartellgesetz, die Preisüberwachung, die Konsumentenschutz-Gesetzgebung und auch den Konsumkredit nicht vergessen darf, neben den Gesetzen, die für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht gelten. Das ist ein Ganzes.

Wir kommen nun miteinander langsam, aber sicher zu einer Abrundung, die uns als Resultat ein wesentlich verbessertes Wirtschaftsrecht beschert, auch wenn wir uns *in statu nascendi* reichlich schwer damit taten.

Das UWG weist also Berührungspunkte auf zu diesem übrigen Wettbewerbs-, Konsumentenschutz- und Immaterialgüter-Recht. Ich nenne einige Abgrenzungen:

Sowohl Kartellgesetz wie UWG haben das Ziel, den Wettbewerb insgesamt als Ordnungsprinzip des wirtschaftlichen Lebens zu schützen, zu erhalten. Beide Gesetze dienen überdies öffentlichen wie individuellen Interessen. Die Stossrichtung beider Gesetze ist aber grundverschieden. Ueber das Kartellgesetz soll die Freiheit und Funktionstüch-

tigkeit des Wettbewerbs geschützt werden, über das UWG in erster Linie dessen Lauterkeit. Beim Kartellgesetz kommt der Schutz der individuellen Wettbewerbsmöglichkeit hinzu, beim UWG der Schutz der Entfaltungsfreiheit des Wettbewerbers. Die beiden Gesetze müssen auch von ihrer Konzeption her als verschiedenartig, wenn auch gemeinsam auf ein bestimmtes Ziel hin verpflichtet, empfunden und gedeutet werden.

Zwar kennt auch das Kartellrecht einen zivilrechtlichen Teil, doch ist der verwaltungsrechtliche Teil mit der Kartellkommission als Kontrollorgan wettbewerbspolitisch von überragender Bedeutung. Die Juristen unter Ihnen und die Praktiker wissen das. Dem UWG hingegen ist ein verwaltungsrechtlicher Ueberbau fremd. Das Gesetz wird nur zivil- und strafrechtlich vollzogen.

Kartellgesetz und UWG sind nebeneinander anwendbar, da gewisse Tatbestände gleichzeitig unlauter im Sinne des UWG und eine Vorkehr im Sinne des Kartellgesetzes sein können. Im Rahmen der jetzigen Revision hat der Gesetzgeber mögliche Ueberlappungen berücksichtigt, indem er zum Beispiel die Preisunterbietung (Lockvogel-Politik) dem UWG (Art. 3 Bst. f), die Diskriminierung in Preisen oder Konditionen aber dem Kartellgesetz (Art. 6 des revidierten Kartellgesetzes) zugeordnet hat.

Ich möchte nicht längere juristische Analysen zu diesem wichtigen Problem vortragen. Aber es lag mir daran, hier aufzuzeigen, dass man beides berücksichtigen muss, wenn man sich zum neuen Wettbewerbsrecht in unserem Lande äussern will.

Ich darf noch beifügen, dass zwischen UWG und Preisüberwachungsgesetz, wie Sie es beschlossen haben, keine Abgrenzungsprobleme bestehen. Die Kompetenz des Preisüberwachers beschränkt sich darauf, missbräuchlich überhöhte Preise zu prüfen; der Lockvogelartikel im UWG richtet sich gegen unlautere Preisunterbietungen.

Das ganze Kapitel UWG/Konsumentenschutz werden wir miteinander zu deuten haben, wenn Sie die entsprechende Vorlage beraten werden. Ich sage aber hier schon, dass man beides zusammen beachten muss. Ich darf auf die Entwürfe verweisen, die wir auf der Basis des Konsumentenschutzartikels 31sexies der Verfassung am 7. Mai dieses Jahres zuhanden des Parlamentes veröffentlicht haben. Es handelt sich um das Bundesgesetz über die Förderung der Konsumenteninformation und das Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechtes. In beiden Entwürfen geht es nicht darum, das in den verschiedensten öffentlich- und privatrechtlichen Gesetzgebungen verstreute Konsumentenschutzrecht zu kodifizieren. Vielmehr gilt es, bestehende Lücken zu schliessen. Die beiden Entwürfe werden weder Abgrenzungs- noch Koordinationsprobleme zur UWG-Vorlage schaffen. Ich wollte darauf verweisen, weil Sie jetzt dieses UWG beraten.

Abschliessend habe ich folgende Feststellung einzubringen: Auch uns im Bundesrat erscheint diese Vorlage, die vom Nationalrat und von Ihrer Kommission gestrafft worden ist, als ein brauchbares Instrument für einen fairen Wettbewerb. Den freien Wettbewerb brauchen wir unter allen Umständen, um unsere Gesellschaftsphilosophie in die Tat umzusetzen, die den freien Menschen will, der sich auch im Wirtschaftsleben zum Ausdruck bringen kann. Aber wir wollen auch einen fairen Wettbewerb, und demzufolge scheint mir klar, dass wir ohne ein solches Gesetz nicht auskommen können.

Auf Einzelheiten – vor allem angesprochen von einzelnen Votanten – werde ich in der Detailberatung gerne eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Erster Titel, Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre premier, art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Steiner, Berichterstatter: Ich spreche zum ersten Titel und zu Artikel 1. Bei aller Anerkennung der Kürzungsbemühungen des Nationalrates ist unsere Kommission einmütig der Auffassung, dass auf diesen Zweckartikel 1 nicht verzichtet werden darf. Daher unser Antrag, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Allerdings ergaben sich in der Kommission Differenzen bezüglich Wortlaut von Artikel 1. Ein Antrag auf Streichung der vier Worte «im Interesse aller Beteiligten» unterlag mit Stichentscheid des Präsidenten, im Rückkommen mit 7 zu 4 Stimmen. Offenbar wird dieser Minderheitsantrag heute nicht mehr aufrechterhalten. Dies zu Recht, denn «im Interesse aller Beteiligten» verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers, den Geltungsbereich des UWG über die Konkurrenten hinaus auch auf die Konsumenten auszudehnen.

Nun zurück mit einigen Worten zum Grundsätzlichen: Ein Verzicht auf den Zweckartikel 1 wäre auch deshalb nicht ratsam, weil damit der Zusammenhang zwischen Artikel 1 und 2 verloren ginge. Ursprünglich waren diese beiden Bestimmungen sogar in einer zusammengefasst, in der Folge wurde die Generalklausel mit einem separaten Artikel 2 abgekoppelt. Es geht – und dies auch mit Blick auf die Formulierung in Artikel 2 – um einen hohen Stellenwert von Treu und Glauben im wirtschaftlichen Wettbewerb. Mit dieser knappen Begründung bitte ich Sie, dem Zweckartikel 1 des Bundesrates als Vorspann zum Grundsatz in Artikel 2 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté**Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Steiner, Berichterstatter: Die Überschriften sind unbestritten. Artikel 2: Die Kommission beantragt mit 7 zu 2 Stimmen, der ursprünglichen Fassung des Bundesrates gegenüber der Formulierung des Nationalrates den Vorzug zu geben. Ausgangspunkt hierfür ist die soeben beschlossene Belassung von Artikel 1 bzw. das dort Gesagte, worauf ich verweise darf.

Wenn wir, wie dies der Nationalrat tat, auf die Umschreibung des Verhältnisses zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern verzichten, fehlt es an der Dekungsgleichheit in Artikel 1 und 2. Es ist nötig, klar zu sagen, dass auch ein anderes Verhalten als nur jenes der Mitbewerber eine Rolle spielen kann. Zusätzlich können auch Dritte ins Recht gefasst werden. Diese Erweiterung im Urheberkreis kann, über unmittelbare Wettbewerber oder Kunden hinaus, zum Beispiel Medien oder Konsumentenorganisationen betreffen. Hier lassen sich in der Praxis zum Beispiel Fälle denken, in denen eine Konsumentenorganisation durch ungenügende Warentests den Wettbewerb unlauter beeinflusst. Das wäre eine andere Seite des Konsumentenschutzes, mit Betonung der Verantwortung.

Also Antrag: Fassung des Bundesrates.

Angenommen – Adopté**Art. 3 Ingress, Bst. a – e***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 préambule, let. a – e*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 3 Bst. f***Mehrheit*

f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Artikel liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend.

Minderheit

(Kündig, Affolter, Cavelti, Debétaz, Schmid)

f. wiederholt Waren, Werke oder Leistungen unter Einstandspreisen anbietet oder verkauft und dies in der Werbung besonders hervorhebt.

Art. 3 let. f*Majorité*

f. Offre, de façon réitérée, au-dessous de leur prix coûtant, un choix de marchandises, d'oeuvres ou de prestations et met cette offre particulièrement en valeur dans sa publicité, trompant ainsi la clientèle sur ses propres capacités ou celles de ses concurrents; la tromperie est présumée lorsque le prix de vente est inférieur au prix coûtant pour des achats comparables d'articles de même nature; si le défendeur apporte la preuve du prix coûtant effectif, celui-ci est déterminant pour le jugement.

Minorité

(Kündig, Affolter, Cavelti, Debétaz, Schmid)

f. De façon réitérée, offre ou vend des marchandises, des œuvres ou des prestations au-dessous du prix coûtant et fait ressortir ceci tout particulièrement dans sa publicité.

Steiner, Berichterstatter: Wenn man in den Beratungen dieser Vorlage Anteil und Aufwand zum Lockvogel-Artikel gegenüber dem Rest vergleicht, spürt man Wichtigkeit und zentrale Rolle einer Regelung in diesem Bereich. Was versteht man unter Lockvogel? Es ist das Anpreisen einzelner Waren zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Tiefpreisen in der Absicht, damit Kunden anzulocken, die dann erfahrungsgemäß auch andere Waren kaufen, deren Preise nicht herabgesetzt sind. Dass dabei die Spiesse der Grossverteiler und der kleinen Detaillisten nicht gleich lang sind, ist bekannt und führt zu verständlichen Abwehrreaktionen. Eine gesetzliche Regelung im Rahmen dieses Artikels 3 Buchstabe f ist unter dem Titel «Lauterkeit im Wettbewerb» nötig und auch nicht bestritten. Für diese Regelung haben sich bis heute nach wirklich heissem Bemühen zwei Lösungen herauskristallisiert, die heute noch allein zur Diskussion stehen, nachdem der Bundesrat auf seine Fassung verzichtet hat.

Die erste Lösung entspricht grundsätzlich dem Vorschlag der nationalrätslichen Kommission, die im Plenum Nationalrat mit 79 zu 74 Stimmen, also sehr knapp, unterlegen ist, mit wenigen präzisierenden Korrekturen. Diese Lösung wird heute durch eine siebenköpfige Mehrheit unserer Kommission vertreten.

Die zweite Lösung entspricht grundsätzlich der Fassung, der das Plenum des Nationalrats mit knapper Mehrheit zugestimmt hat. Sie wird hier durch eine fünfköpfige Minderheit vertreten. Der massgebliche Unterschied zwischen den beiden Lösungen liegt im Verzicht auf das Täuschungselement im Minderheitsantrag. Für die Kommissionsmehrheit, die ich jetzt vertrete, ist ein Lockvogelverbot ohne Täuschung lediglich eine Mindestpreisvorschrift, die verfas-

sungsrechtlich mehr als problematisch ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage, die aus dem Ingress auf der Fahne hervorgeht, ermächtigt den Gesetzgeber nicht zum Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Nach dem Vorschlag der Minderheit würde dies der Fall sein.

Man beachte den verfassungsrechtlichen Unterschied: Beim Kartellgesetz bildet der ganze Artikel 31bis BV die rechtliche Grundlage, hier beim UWG nur 31bis Absatz 2 BV. Das bedeutet beim unlauteren Wettbewerb eine vollständige Unterstellung unter die Handels- und Gewerbefreiheit – ohne Abweichungskompetenz gemäss Absatz 3 von Artikel 31bis. Dazu die Frage nach dem geschützten Rechtsgut im UWG: doch sicher der Markt und nicht die Strukturen der Wirtschaft.

Die entscheidende Korrektur liegt beim Täuschungselement, ausgestattet mit einer Umkehr der Beweislast zugunsten des Beklagten.

Täuschung wird von Gesetzes wegen vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Artikel liegt. Dass nicht getäuscht wurde, muss demnach der Beklagte beweisen, nicht der Kläger! Dies sage ich an die Adresse auch derer, die den Nachweis der Täuschung als kaum erbringbar, als zu schwer reklamieren. Man hat auch andere Täuschungsmöglichkeiten in anderen Rechtsgebieten.

Die Kommission hat diesen Artikel 3 Buchstabe f besonders sorgfältig geprüft, und ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Kündig, Sprecher der Minderheit: Es ist unbestritten, dass der Lockvogel-Artikel keineswegs zur Anwendung kommen soll, wenn dann und wann so ein Einzelangebot im Raum steht. Er soll nur dann greifen, wenn die Lockvogel-Aktionen durchgeführt werden. Es geht also nicht darum, ein einzelnes, vielleicht buntes Lockvögelchen zu bekämpfen, sondern die Volière in den Griff zu bekommen.

Als unlauter ist in diesem Zusammenhang anzusehen, wenn eine Schleuderpreispolitik als eigentliche Geschäftspolitik oder – anders ausgedrückt – als Marketing-Konzept bezeichnet wird. Würde der Konsument nämlich nur Lockvogelangebote berücksichtigen, müsste auch der stärkste Anbieter früher oder später den Konkurs anmelden. Die systematische Schleuderpreispolitik kann nur dann funktionieren, wenn man die Möglichkeit hat, auf andere Sortimente auszuweichen, im Sinne von kompensatorischen Einnahmемöglichkeiten. Also eine systematische, ständige und alternierende Lockvogelpolitik oder Lockvogelangebote sind deshalb ein besonderes Phänomen innerhalb des Detailhandels, weil der ständige Wechsel der Lockvogelangebote als Charakteristikum dieser Absatzstrategie bezeichnet werden kann.

Daraus ist klar ersichtlich, dass das systematische Anwenden des Lockvogels nur dem Verteiler möglich ist, der über ein sehr breites Sortiment verfügen kann. Das dezentrale Kleinfachgeschäft hat aber ein Sortiment, das in die Tiefe gestaffelt ist, nicht in die Breite, und kann deshalb von diesen Geschäftsmethoden praktisch keinen Gebrauch machen. Damit erhält die systematisch betriebene Lockvogelpolitik den Charakter – man kann ruhig sagen – eines gewalttätigen Verdrängungsprozesses.

Der Lockvogelhalter erweckt künstlich den Eindruck, dass sich das tiefe Preisniveau, das er auf seinem Lockvogelartikel anbietet, über das gesamte Sortiment erstreckt, selbst wenn beim einzelnen Angebot keine täuschende Handlung vorliegt. So erklärt sich der Verzicht auf das «Täuschungselement»! Der Nationalrat bezeichnet also die Lockvogelpolitik zu Recht auch dann als unlauter, wenn ohne gleichzeitige Täuschung gehandelt wird.

Die drei Gründe sprechen für diesen Entscheid des Nationalrates:

1. Einmal wird das täuschende Verhalten bereits durch die Generalklausel als widerrechtlich deklariert, auch wenn unser Kommissionspräsident das nicht *expressis verbis* darin sieht. Es hat keinen Sinn, das Täuschungselement, das generell gilt, nun in diesem Artikel 3 Buchstabe f noch

einmal zu wiederholen. Eine Lockvogelpolitik, die diese Geschäftsmethode nur unter dem Vorbehalt erfasst, dass damit eine täuschende Handlung verbunden ist, bringt deshalb wenig grundsätzlich Neues. Die unnötige Wiederholung des Täuschungsartikels ist also nicht notwendig; die entsprechende Bestimmung würde, wenn man sie aufnahme, eher abschwächend denn verstärkend wirken.

2. Auch ohne täuschende Handlung verstösst eine systematische Schleuderpreispolitik gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Handel. Lockvogelangebote werden hauptsächlich mit Markenartikeln gemacht, für die der Produzent mit erheblichem Aufwand beim Konsumenten eine bestimmte Wertvorstellung ausgelöst hat. Der Lockvogel schmückt sich deshalb selbst mit fremden Federn, weil er vorgibt, eine hohe Qualität zu einem günstigen Angebot anbieten zu können. Er kämpft also nicht mit der eigenen Leistung, was Grundlage des Wettbewerbs sein müsste, sondern mit der Leistung seiner Lieferanten. Demgegenüber ist nur der Wettbewerb mit eigenen Leistungen realistisch schützenswert.

Gleichzeitig schwärzt der Lockvogelhalter seine Konkurrenten ungerechterweise als nicht leistungsfähig an und verstösst damit auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Ich glaube, das darf man doch ruhig annehmen. Es sind dies alles Elemente, die irgendwie die Situation des Wettbewerbes und damit als Leistungskonkurrenz auch des möglichen Wettbewerbes verzeichnen.

3. Wird ein Lockvogelangebot nur dann als unlauter bezeichnet, wenn ein Kunde getäuscht wird, weist man dem Lockvogel-Halter geradezu den Weg, sich aus dieser Schlinge des Lockvogelartikels zu ziehen. Wirbt er nämlich zum Beispiel unter dem Begriff «Verlustpreisangebot» oder «von Woche zu Woche unter dem Einstandspreis» oder sogar mit dem direkten Begriff des «Lockvogel-Angebotes», so ist wohl die täuschende Handlung schwer oder überhaupt nicht nachweisbar, da er sie ja offen zugibt. Die systematische Schleuderpreispolitik ist aber nicht weniger unlauter, auch wenn man selbst bekanntgibt, dass man unlauter sein will. Es scheint mir deshalb richtig zu sein, dass man auf den Täuschungsvorbehalt verzichtet.

Nun zur Frage der Umkehr der Beweislast: Der Lockvogelartikel in der Fassung der Kommissionsmehrheit bewirkt die Umkehr der Beweislast. Dies käme an und für sich dem klein- und mittelbetrieblichen Detailhandel und seinen Organisationen, die als potentielle Kläger ja hier in Frage kommen, sehr gelegen, denn sie hätten es wesentlich einfacher, eine Klage zu führen. Andererseits entspricht es einer guten Tradition, dass der Beklagte solange als korrekt gilt, als nicht bewiesen werden kann, dass er sich widerrechtlich verhalten hat.

Ich glaube, dass es im Sinne eines Kompromisses richtig wäre, auf die Umkehr der Beweislast zu verzichten. Es darf bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen werden, dass unter diesen Vorzeichen der Antrag der Kommissionsminderheit nicht nur vom Detailhandel, sondern von den interessierten Industrieverbänden sowie von den beiden Spitzenverbänden der schweizerischen Wirtschaft unterstützt wird und dass sie darin eine Entschärfung des Vorschlags und eine Entschärfung der hängigen Probleme sehen.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit werden die Anliegen der schwer um ihre Existenz kämpfenden Detailbetriebe nach meinem Dafürhalten nicht genügend abgedeckt. Die Kommissionsminderheit kommt diesem Anliegen besser entgegen, bleibt aber auf dem Boden des Lauterkeitsrechtes und verzichtet ausdrücklich auf strukturelle Eingriffe, auch wenn in gewissen Zeitungsartikeln in der letzten Zeit das Gegenteil behauptet wurde. Die Kommissionsminderheit vertritt damit die Auffassung, mit einer massvollen Verstärkung des Wettbewerbsrechtes dazu beizutragen, dass die Spiesse im Konkurrenzkampf nicht gleich lang, aber doch wenigstens weniger ungleich werden.

Wenn wir nun auf die Fussballweltmeisterschaft zurückkommen, die Herr Bundesrat Furgler erwähnt hat, so glaube ich,

dass gerade hierin die Möglichkeit besteht, dem Schiedsrichter die gelbe und die rote Karte in die Hand zu geben, damit er gegen den unfair kämpfenden auch vorgehen kann; das ist beim fairen Handel wie bei einer fairen Fußballweltmeisterschaft notwendig und sinnvoll.

Ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Miville: Der Moment ist gekommen, in dem man sich in dieser Kammer, in der juristische Klarheit und juristische Argumente immer eine besondere Rolle spielen, darüber klar werden sollte, um was es bei diesem Gesetz geht. Es geht um die Lauterkeit des Wettbewerbs. Kann schon unlauter sein, wer den Einstandspreis unterschreitet, oder braucht es dazu die Täuschung des Kunden? Das ist die Frage. Meiner Meinung nach hat die Bestimmung im verfassungsmässigen Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit nur Platz, wenn die Täuschung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal hier aufgenommen wird.

Der «Lockvogel» muss folgende Tatbestandmerkmale erfüllen: Es muss systematisch und über längere Zeit unter dem Einstandspreis verkauft werden; das muss in der Werbung hervorgehoben werden, und es muss eine Täuschung des Kunden über die eigene Leistungsfähigkeit und die der Konkurrenz stattfinden. Ohne dieses dritte Tatbestandmerkmal wird der Wettbewerb ausgeschaltet, greift man in die Preisgestaltung ein. Das Problem der Umkehr der Beweislast ist von Herrn Kündig zu Recht hervorgehoben worden. Man muss sich vorstellen, was das in der Praxis bedeuten wird, wenn der Beklagte beweisen muss, dass er etwas nicht getan hat. Das ist dann schon schwierig genug. Der Nationalrat hat seine Fassung mit nur 79 gegen 74 Stimmen beschlossen. Das braucht uns also nicht besonders zu erschüttern. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat der Fassung zugestimmt, die schon dem Vorschlag der Nationalratskommissionsmehrheit entsprochen hat.

Die Täuschung: Ich finde, sie liegt eigentlich schon im Begriff des Lockvogels. Was ist der Lockvogel in Wirklichkeit? Es ist ein angebundener Vogel oder eine Vogelattrappe, die den Vögeln in täuschender Art und Weise nahelegt, sich dort niederzulassen, wo ein Netz bereit ist, sie zu fangen. Also auch hier: die Täuschung. Wenn man auf sie verzichtet, so wird das Ganze zu einer klaren Mindestpreisvorschrift, was ich als eine Degeneration der Bestimmung erachten würde. Verkauf unter Einstandspreis ist nichts Weiteres als ein handelsübliches Vorgehen.

Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam: Wenn Sie hier dem Nationalrat folgen, dann haben Sie etwas ins Gesetz aufgenommen, was für die ganze Wirtschaft gilt. Dann haben Sie ein Element, staatlichen Dirigismus, in dieses Gesetz hineingetan, das Ihren ganzen übrigen Auffassungen, Ihren ordnungspolitischen Vorstellungen widerspricht. Es hat schon vor einiger Zeit zu dieser Angelegenheit einen Kommentar in der «Neuen Zürcher Zeitung» gegeben, der unter dem bezeichnenden Titel stand: «Preisgestaltungsfreiheit mit Füßen getreten». Wollen Sie das? Was Sie hier mit der Übernahme der Fassung des Nationalrates verbieten würden, wären jene Mischkalkulationen, die im Detailhandel branchenüblich, für alle Anbieter ein gängiges Kalkulationsinstrument sind. Und wer hier zu weit geht – Professor Borner hat es geschrieben, und Herr Lüchinger hat es im Nationalrat wiederholt –, der wird dann mit einem anderen Vogel Bekanntschaft machen als mit dem Lockvogel, nämlich mit dem Pleitegeier. Wirtschaft und Konkurrenz sorgen durchaus dafür, dass mit solchen Methoden nicht zu weit gegangen werden kann, nicht jene Dimensionen entstehen, die Herr Kündig befürchtet.

Der Lockvogel muss strenger und anders definiert werden als nur über Preis und Werbung. Er muss auf die Missbrauchsbekämpfung ausgerichtet bleiben, wie das ganze Gesetz in seinem tiefen Gehalt auf die Missbrauchsbekämpfung, auf die Unlauterkeit, auf die Illoyalität abzielt. Wir dürfen nicht auf einmal Margenvorschriften und Strukturorschutz in dieses Gesetz einbauen; denn was das letztlich wirtschaftlich zur Folge hat, das habe ich Ihnen schon in

meinem Eintretensvotum ausgeführt. Sie wissen im übrigen ganz genau, dass noch immer wirtschaftliche Entwicklungen letztlich stärker gewesen sind als die Zäune, die man darum herum errichten wollte.

Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit Ihre Zustimmung zu erteilen.

Schönenberger: Unter dem Titel «Gewerbliche Normierungswut im Rahmen der UWG-Revision» hat sich die «Neue Zürcher Zeitung» vom 17. Juni 1986 mit der unverhältnismässigen Jagd auf Lockvögel befasst. Der Verfasser dieses Artikels kommt zu folgendem Schluss: «Verkappter Margenschutz und peinliches Einstandspreisgeschnüffel können an den Leistungsanforderungen und -Voraussetzungen in der Branche nicht das Geringste verändern.» Er erklärt denn auch abschliessend, dass die Haltung der Kommissionsminderheit zu dieser Frage – er sagt es etwas drastisch – einem Verhältnisblödsinn gleichkomme.

Ich glaube, die Ausführungen von Herrn Kündig bedürfen einer Erwiderung, weil sie nämlich an ganz wesentlichen Punkten vorbeigehen.

Das Gesetz behandelt in Artikel 2 – Sie haben diesen Artikel bereits gutgeheissen – den Grundsatz. Die Generalklausel lautet: «Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende und in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftgebaren.» Also jedes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftgebaren ist unlauter, ist widerrechtlich! Fahren Sie weiter mit Artikel 3, der eine Aufzählung der unlauteren Werbe- und Verkaufsmethoden und anderer widerrechtlicher Verhalten gibt. Sie finden unter jeder Litera wiederum den Hinweis auf das unrichtige, irreführende, auf das unnötig verletzende Verhalten. Sie haben diesen Hinweis in den Literae a, b, c, d und e. Dort wird dieses Verhalten immer wieder aufgezählt. Nun soll das in Litera f plötzlich nicht mehr nötig sein, wie Herr Kündig ausführt.

Er sagt zwar, selbstverständlich gelte das Täuschungselement allgemein und die Lockvogel-Politik verstösse auch ohne täuschende Handlung gegen Treu und Glauben. Ich bin jedoch grundsätzlich anderer Auffassung: Wenn schon in den Literae a bis e dieses unrichtige, täuschende Verhalten immer wieder angeführt ist, dann muss es auch in Litera f angeführt werden, sonst könnte man zur Auffassung gelangen, der Gesetzgeber hätte es hier ausdrücklich ausschliessen wollen.

Das wollen wir eben nicht, das wollen scheinbar auch die Verfechter der Minderheit nicht, sonst versicherten sie Ihnen hier im Rat nicht, auch sie würden das täuschende Verhalten, auch sie würden den Verstoss gegen Treu und Glauben voraussetzen.

Hier wird also die Systematik von der Minderheit plötzlich verlassen, und es wird etwas dargelegt, was falsch verstanden werden könnte.

Nehmen Sie den Text der Minderheit, so sehen Sie, dass derjenige angeblich unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden betreibt, der «wiederholt Waren, Werte oder Leistungen unter Einstandspreisen anbietet oder verkauft und dies in der Werbung besonders hervorhebt». Das heisst also mit anderen Worten: Unter dem Einstandspreis verkaufen darf jeder, aber es ist ihm verboten, es in der Werbung besonders hervorzuheben.

Wenn man sich das überlegt, kommt man wieder auf die Inkonsistenz dieser Bestimmung. Ich sehe nicht ein, weshalb ein Geschäftsmann nicht unter dem Preis verkaufen können soll. Weshalb soll ihm das verboten sein? Dafür gibt es doch gar keine Begründung; denn jeder will doch mit seinem Geschäft etwas verdienen, und wenn er unter dem Preis verkauft und dies ohne Täuschungsabsicht und ohne unrichtiges, irreführendes Verhalten gegenüber der Konkurrenz tut, so ist ihm das nicht zu verbieten. Deshalb hat die Mehrheit den Satz aufgenommen: «.... und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht.» Wir haben also das Täuschungsmoment hier ausdrücklich aufgenommen, weil nur dann etwas

Widerrechtliches vorliegt, weil das Verhalten nur dann unlauter ist, wenn diese Täuschungsabsicht hinzukommt. Ich bitte Sie also, im Sinne der Mehrheit zu entscheiden. Der von der Minderheit eingebrachte Antrag ist meines Erachtens Ursprung einer falschen Gewerbepolitik und stellt einen Fremdkörper in diesem Gesetz dar, weil er ganz andere Wege geht als alle anderen Vorschriften.

Hefti: Ich nehme an, dass sich der Komplex «Lockvogel» nicht auf den Komplex «Lagerräumung» bezieht. Nehmen Sie den Fall an: Die alte Kollektion wird – zum Beispiel modebedingt – durch eine neue Kollektion ersetzt. Sie haben aber noch Stücke aus der alten Kollektion. Es kann nun durchaus sein, dass Sie diese Stücke unter dem Einkaufspreis oder, falls Sie sie auch noch produziert haben, unter dem Herstellpreis abstossen müssen. Ich nehme aber an – ich hätte das gerne bestätigt –, dass dieser Komplex hier nicht erfasst ist.

Schoch: Wir führen hier originellerweise eine Debatte mit vertauschten Rollen. Ausgerechnet Mitglieder unseres Rates, die sonst eine überaus liberale Haltung vertreten, verlangen hier strukturpolitische Massnahmen, und ausgegerechnet Herr Miville beruft sich engagiert auf die Handels- und Gewerbefreiheit. Ich meine, dass diese verkehrte Ausgangssituation hier doch erwähnt werden darf. Sie veranlasst mich, auch meine Position zur Frage der Lockvogel-Politik hier mit ganz kurzen Sätzen zusammenzufassen:

Ich bin aus drei Gründen, die sich sehr knapp rekapitulieren lassen, für den Antrag der Mehrheit: Zum ersten ist die Fassung der Kommissionsmehrheit und nur diese Fassung noch halbwegs mit liberalen Grundsätzen vertretbar; was die Kommissionsminderheit verlangt, verstösst nach meinem politischen Verständnis ganz klar gegen liberales Gedankengut; ich bin deshalb dagegen.

Ich bin zum zweiten aber auch dagegen, weil strukturpolitische Massnahmen im UWG gar keinen Platz haben. Strukturpolitische Massnahmen gehören nicht ins UWG und verstossen gegen das Gesetz.

In dritter Linie bin ich gegen die Fassung der Kommissionsminderheit, weil das, was sich die Kommissionsminderheit von dieser Buchstabe f verspricht, gar nicht eintreten wird; das hilft nämlich den kleinen Gewerblern nicht.

Es wäre eine schlichte Illusion zu glauben, man könne mit dem Verzicht auf das, was die Kommissionsmehrheit zusätzlich in dieser Litera einbauen will, die kleinen Lädeli erhalten. Das wird nicht eintreten. Wir können uns also diese Fassung der Kommissionsminderheit ersparen; im Effekt kommt alles ganz genau auf das gleiche hinaus.

Das sind die drei Gründe, die mich dazu veranlassen, der Mehrheit zuzustimmen. Ich will Ihnen nun abschliessend ein kleines Beispiel erzählen, um Ihnen darzutun, wie verfehlt, ja, wie unhaltbar meines Erachtens die Fassung der Kommissionsminderheit ist:

In St. Gallen – Herr Bundesrat Furgler weiss das ganz genau – findet jeden Mittwoch und jeden Samstag ein ziemlich grosser Früchte- und Gemüsemarkt statt. Dort werden Tomaten, Blumenkohle, Pfirsiche usw. harass- oder kiloweise angeboten. Die Ware, die bis halb fünf – eine halbe Stunde vor Schluss des Marktes – nicht verkauft wurde, wird dann von den Verkäufern weit unter dem Einstandspreis angeboten, vor allem am Samstag, weil sonst über das Wochenende viele Früchte und viel Gemüse verderben würden. Das wird natürlich ausgerufen, und eine ganze Reihe von Kunden wartet auf diesen Augenblick nach halb fünf Uhr; einige warten sogar bis fünf Minuten vor fünf, um möglichst günstig einen Harass Spinat mit nach Hause nehmen zu können. Wenn Sie nun den Wortlaut von Litera f in der Fassung der Minderheit mit dem vergleichen, was dort auf dem St.-Galler-Markt passiert, werden Sie feststellen, dass das in Zukunft nicht mehr möglich wäre, weil das der Lockvogelpolitik entsprechen würde, wie sie die Minderheit formuliert haben möchte.

Ich meine, dass da ganz klar aufgezeigt wird, wie unhaltbar die antiliberale Fassung der Minderheit ist.

Miville: Wenn ich wieder einmal den Ausdruck *ex oriente lux* höre, dann werde ich dabei an Appenzell-Ausserrhoden denken.

Kündig, Sprecher der Minderheit: Ich möchte noch ganz kurz auf einige Voten zurückkommen.

Zu Herrn Miville: Der Antrag des Nationalrates wurde nicht aufgenommen. Es hat deshalb keinen grossen Sinn, dass wir hier mit dem Wortlaut des Nationalrates fechten. Ich darf auch feststellen, dass der Entwurf der Minderheit – dies auch zu Herrn Schönenberger – keinesfalls einer gewerblichen Normierungswut entsprungen ist, sondern dass es sich fast wörtlich um den Antrag der Expertenkommission handelt, der ursprünglich zuhanden dieses Gesetzeswerkes erarbeitet wurde.

Es ist dabei auch ausdrücklich zu erwähnen – dies möchte ich Herrn Schoch sagen –, dass es sich beim Lockvogel um den systematischen Verkauf unter dem Einstandspreis handelt und nicht um das Abstossen von Gegenständen, die verderblich sind. Der Markt von St. Gallen hat also mit systematischem Verkauf unter dem Einstandspreis überhaupt nichts zu tun.

Ich finde es auch eigenartig, wenn man hier von strukturpolitischer Haltung sprechen und sagen will, dass mit diesem Gesetz nun Strukturen zementiert und erhalten werden sollen, wenn Herr Schoch im gleichen Votum auch sagt, dass dies für die jeweilen betroffenen Gewerbetriebe überhaupt keine Wirkung haben wird. Ich glaube, es geht nicht darum, Strukturen zu erhalten, sondern es geht um die letzte Möglichkeit, diesen Leuten überhaupt eine Überlebenschance zu bieten und die Fairness im Wettbewerb zu erhalten. Von Strukturpolitik kann wegen diesem Lockvogel mit Sicherheit nicht gesprochen werden.

Ich wäre übrigens dankbar, wenn diejenigen, die heute so unwahrscheinlich gegen diese sogenannte Strukturerhaltungspolitik sind, sich auch einmal in den landwirtschaftlichen Belangen entsprechende Gedanken machen würden.

M. Debétaz: Dans sa proposition, le Conseil fédéral mentionne expressément la tromperie. On ne trouve pas cette notion dans le texte voté par le Conseil national, ni dans celui présenté par la minorité de la commission. M. Kündig vous en a expliqué les raisons; il n'est pas nécessaire que j'y revienne. La proposition de la minorité est la suivante: «Agir de façon déloyale, celui qui, de façon réitérée, offre ou vend en dessous du prix coûtant et fait ressortir ceci tout particulièrement dans sa publicité.».

Je ne veux pas entrer dans les subtilités de caractère juridique.

A mes yeux, celui qui agi comme indiqué ci-dessus, se comporte, au plan de la concurrence, d'une façon qui ne me paraît pas loyale. Une politique réitérée de vente à perte peut conduire à l'élimination de petits et moyens commerçants. Dans les grands commerces, on abaisse les prix d'un certain nombre d'articles et on compense sur d'autres. Seuls les commerçants économiquement forts, c'est-à-dire les grands distributeurs, peuvent appliquer ce système de compensation. Les petits magasins, les commerces spécialisés ne peuvent pas se permettre de tels procédés. Et, j'ai la conviction qu'en définitive le consommateur non plus n'y trouve pas son compte.

M. Kündig vous a exposé les qualités de la proposition présentée par la minorité. Je confirme celles-ci et vous engage à approuver celle-là.

M. Aubert: La différence entre la version de la majorité et celle de la minorité n'est pas très grande. Pourtant, elle est symbolique, essentielle.

De quoi s'agit-il exactement? Dans la version de la majorité, celui qui vend au-dessous du prix coûtant en le disant n'est pas en infraction. En revanche, dans la version de la minorité, celui qui vend au-dessous du prix coûtant, même en le

disant, est en infraction. Autrement dit, la version de la minorité est une règle sur la formation des prix. Elle influence la stratégie commerciale des entrepreneurs. Elle est donc extrêmement suspecte. Et je m'étonne que cette version soit défendue par les personnes qui se sont exprimées aujourd'hui. Je voudrais leur dire qu'elles commettent deux oubliés par rapport à leur action politique habituelle. D'abord, – cet oubli a déjà été signalé tout à l'heure – elles font abstraction de toutes les professions de foi qu'elles ont faites en faveur du libéralisme économique: elles entendent interdire une pratique qui n'est nullement déloyale.

Mais vous oubliez encore autre chose, mes chers collègues, ce sont toutes les professions de foi que vous avez faites au sujet de l'intelligence et de la maturité des consommateurs. Plusieurs d'entre vous ont été assez méfiants à l'égard des dispositions sur la protection des consommateurs; vous disiez alors qu'ils étaient assez grands pour se défendre eux-mêmes. Maintenant, vous voulez nous dire qu'une entreprise qui vend au-dessous du prix coûtant, en le précisant, n'est pas comprise par les consommateurs. Mais les consommateurs ne sont pas dupes. Ils achèteront des articles au-dessous du prix coûtant en sachant fort bien que d'autres articles procurent un sérieux bénéfice à l'entreprise. Ils ne subissent aucune tromperie.

Si la thèse de la minorité l'emportait, je vous inviterais alors vivement à modifier le titre même de la loi. Ce ne serait plus une loi contre la concurrence déloyale, mais une loi contre la concurrence déloyale ou dangereuse pour le petit commerce. C'est justement ce que M. Kündig ne veut pas admettre. Mais il y a une différence considérable entre la déloyauté et la dureté dans les affaires. La déloyauté, c'est le mensonge ou le dénigrement. La dureté, c'est autre chose. Un jeu dur, pour reprendre l'image dans laquelle vous vous êtes plus tout à l'heure, n'est pas encore un jeu déloyal: ein hartes Spiel ist noch kein unlauteres Spiel.

J'ai d'ailleurs le sentiment que la règle qui nous est proposée est au bord de l'inconstitutionnalité. Rappelez-vous que, dans le cadre de la législation fondée sur l'article 31bis, alinéa 2, de la constitution, nous pouvons adopter des mesures de police, éventuellement de politique sociale, mais pas des mesures coercitives de politique économique. Or, j'ai beaucoup de peine à qualifier celle que vous nous présentez ici comme une mesure de politique sociale. C'est probablement une mesure de politique économique. De sorte que, tout en étant prudent, je répète que vous êtes au bord de l'inconstitutionnalité.

En conclusion, je ne comprends pas que M. Kündig, pour honorer une promesse qu'il aurait faite il y a quelques années, à l'égard de je ne sais quels électeurs ou auteurs d'initiative, recoure à un moyen qui frise l'inconstitutionnalité, et auquel on peut du reste contester toute utilité pratique. M. Schoch l'a très bien démontré tout à l'heure. En enlevant les règles sur la présomption et le fardeau de la preuve, M. Kündig rend sa disposition inopérante. On ne prouve pas le prix coûtant d'un concurrent. Si je peux utiliser un autre terme du langage à la mode je dirai qu'il y a là un véritable «autogolo». M. Kündig croit faire de l'élegance. Mais la règle constitutionnelle de la majorité apporte au moins quelque-chose à ceux qu'elle entend protéger. Tandis que la règle quasi inconstitutionnelle de la minorité, dépouillée de dispositions sur la procédure, sera totalement inefficace. J'estime qu'on n'honore pas une promesse en recourant à des moyens à la fois peu constitutionnels et inefficaces.

Je vous invite à soutenir la majorité de la commission.

M. Debétaz: Je reviens à l'intervention de M. Aubert; libéralisme économique: oui à la condition de se comporter loyalement. Et nous entendons prévenir et réprimer les abus.

Frau Meier Josi: Dem Antrag der Minderheit ist zugut zu halten, dass er ein Verhalten zu definieren versucht, das in konkreten Einzelfällen den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllen mag. Ich kreide aber dem Antrag an, dass

er auch Fälle einschliesst, die, obwohl sie seiner Definition entsprechen, nicht unlauteren Wettbewerb darstellen. Dem Verkäufer – und das ist der Wille des Minderheit – wird jede Beweismöglichkeit in dieser Richtung genommen. Er kann nicht beweisen, dass er trotz der Definition ein Verhalten an den Tag legte, das den Wettbewerb nicht missbrauchte. Dabei wird das richterliche Ermessen praktisch auf null eingeschränkt. Deshalb ziehe ich den Mehrheitsantrag vor, obwohl er sicher auch noch nicht eine optimale Lösung bringt.

Masoni: Aus den Gründen, die Herr Aubert dargelegt hat, bin ich für den Antrag der Mehrheit: Ich finde, im Antrag der Minderheit ist etwas auch nicht sehr konsequent. Im zweiten Teil sagt man: «.... und dies (d. h. die Preise unter dem Einstandspreis) in der Werbung besonders hervorhebt.» Das Gesetz will aber nicht die Fälle treffen, bei denen in der Werbung hervorgehoben wird, dass die Ware unter dem Einstandspreis verkauft wird, sondern die, bei welchen vom Verkäufer hervorgehoben wird, dass er sehr gute Einstandspreise habe, um auf diese Weise eine grösse Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

Ich bemerke zuhanden des Zweitrates, dass auch im Vorschlag der Mehrheit etwas nicht ganz befriedigt. Der Ausdruck «täuscht» bedeutet, dass man diese Bestimmung nur anwendet, wenn die erfolgte Täuschung nachgewiesen werden kann. Mir würde viel mehr eine Formulierung gefallen, die zwischen den beiden Lösungen liegen würde, die etwa hiesse: «Wer zum Zweck, den Kunden über die eigene Leistungsfähigkeit zu täuschen, wiederholt ...». Das wäre meines Erachtens besser, weil der Antrag der Mehrheit, für den ich zwar stimme, die Schwierigkeit beinhaltet, dass der Beweis der Kundentäuschung im konkreten Falle schwer zu erbringen ist. Es sollte meines Erachtens der Beweis genügen – ich möchte dem Zweitrat empfehlen, das zu prüfen –, dass die Tat zum Zweck erfolgte, diese Täuschung zu bewirken.

Trotz dieses Schönheitsfehlers werde ich für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Arnold: Ich habe nicht der Kommission angehört. Ich mache mir Gedanken, wie allenfalls der Richter diese Vorschriften auslegen wird. Ist es nicht so, dass das ganze vorliegende Gesetz den lauteren Wettbewerb gewährleisten will?

In Artikel 2 stellen wir einen Grundsatz auf, nämlich, dass der unlautere Wettbewerb bekämpft werden soll. Ich neige dazu, dass der Richter auch die Formulierung der Minderheit so auslegt, dass er prüfen würde, ob eine Beziehung zu lauterem und unlauterem Wettbewerb besteht, oder anders gesagt: Die Fassung der Minderheit muss eine Beziehung zum unlauteren Wettbewerb haben. Der Tatbestand, der hier umschrieben wird, muss vom Richter unter dem Gesichtspunkt, ob dieses Verhalten in irgendeiner Beziehung den lauteren Wettbewerb beeinträchtigt, betrachtet werden. Wenn Sie also der Minderheit zustimmen werden, würde der Richter wahrscheinlich nicht davon entbunden, diese Bestimmung unter dem allgemeinen Grundsatz und Zweck des Gesetzes, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen, zu betrachten.

Wenn ich der Minderheit zustimme, dann habe ich diese Vorstellung über die Handhabung dieser Bestimmung. Da weiche ich ein wenig ab von der Auffassung, die Frau Meier soeben vertreten hat, nämlich dass die Bestimmung ganz losgelöst vom Grundsatz dastehe und keinerlei Gegenbeweis mehr möglich sei.

Bundesrat Furgler: Nach dieser so interessanten und auch rechtspolitisch wichtigen Debatte erlauben Sie mir, die Überlegungen des Bundesrates einzubringen.

Wir verstehen, wenn wir von Lockvogelpolitik sprechen, die Anpreisungen bestimmter Waren zu Tiefstpreisen in der Absicht, Kunden ins Geschäft zu locken, um sie dort zum Erwerb von anderen als den für sie besonders vorteilhaft angepriesenen Waren zu überreden. Mit dem systematischen Einsatz von Billigpreisangeboten auf immer wech-

selinden Teilen des Sortiments wird versucht, dem Kunden eine besondere Preiswürdigkeit zu suggerieren, das heisst, bei ihm den Eindruck zu erwecken, das gesamte Angebot sei günstig. Ich glaube, zu diesem Inhalt des Lockvogelproblems können sich alle, ob sie zur Mehrheit oder zur Minderheit zählen, einverstanden erklären.

Einverstanden scheint der Rat auch mit folgendem zu sein: Lockvogelpolitik ist ein lauterkeitsrechtliches Problem. Das empfand auch der Bundesrat so, und demzufolge versuchte er, es im UWG zu regeln. Zu Recht haben verschiedene Votanten, angefangen mit dem Herrn Präsidenten, darauf hingewiesen, dass ganz entscheidende Normen wie Artikel 2 – Herr Schönenberger – und Artikel 3 mitgewichtet werden müssen. Beim letzten Votum von Herrn Arnold, auf das ich noch eintreten werde, spürten Sie, dass er bereits in der Rolle des Richters gleichsam zu deuten versuchte, wie diese verschiedenen Normen beim Einzelentscheid gewichtet werden wollen: Handelt es sich um eine erlaubte oder um eine unerlaubte Lockvogeloperation?

Der Bundesrat ging davon aus, dass er mit Blick auf die Verfassungsnorm von Artikel 31bis Absatz 2 einen relativ eng gezogenen Handlungsspielraum hat. Ich darf auf das Votum von Herrn Aubert verweisen. Artikel 31bis Absatz 2 ist nun einmal nicht sehr weit gefasst.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes geht beispielsweise die Eingriffsmöglichkeit nach Artikel 22quater, dem Raumplanungsartikel, weiter. Dort kam das Bundesgericht – das ist für die Ueberlegungen von Herrn Kündig bedeutsam – in seinem Entscheid 109 Ia 264 mit Blick auf die Fläche der Grossraumgeschäfte zu Einschränkungen, die man früher oder gestützt auf Artikel 31bis Absatz 2 nicht für denkbar gehalten hätte. Danach sind raumplanerische Massnahmen mit wirtschaftspolitischen Auswirkungen zulässig, sofern die Wirtschaftsfreiheit nicht völlig ihres Gehaltes entleert wird. Ich erwähne das deshalb, weil uns bei all diesen strukturpolitischen Ueberlegungen, die doch spürbar waren, das Suchen sowohl nach modernen Instrumenten als auch nach dem erlaubten Rahmen aufgetragen ist.

Wenn ich die Interpretation, die sich im Antrag der Minderheit findet, ablehne, so liegt es mir daran, gleichzeitig auf neue rechtliche Möglichkeiten, die nicht nur erlaubt sind, sondern bereits praktiziert werden, hinzuweisen, damit auch beim Detaillisten nicht der Eindruck entsteht, der Bundesrat habe sich überhaupt nicht mit diesen strukturpolitischen Fragen auseinandergesetzt.

Nun komme ich wieder zurück zu dem, was nach der Auffassung des Bundesrates erlaubt ist. Nach unserer Konzeption wird die Unlauterkeit des Lockvogels durch drei integrale Elemente bewirkt: durch das wiederholte Angebot unter dem Einstandspreis, durch die Hervorhebung des unterpreisigen Angebotes in der Werbung und durch Täuschung des Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit des Mitbewerbers.

Um das Prozessrisiko mit dem Täuschungsbeweis nicht einseitig dem Kläger zu überbinden, operiert die Bestimmung mit einer Vermutung. Ich möchte das nun doch deutlich unterstreichen. Diese Norm ist für den Detaillisten von allergrösster Bedeutung. Sie ging im Laufe der Debatte fast etwas unter, obwohl der Präsident darauf verwiesen hat. Ich bin froh, dass Herr Kündig seinerseits auf diesen Unterschied hingewiesen hat; er hat ihn allerdings etwas anders gewichtet, als ich es jetzt tue. Es ist gar nicht üblich, dass eine Täuschung *ex lege* vermutet wird. Mit dieser Norm wird sie vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Artikel liegt.

Das ist prozessual für jeden, der schon diesbezüglich zu fechten hatte, ein ganz grosser Schritt in Richtung einer detaillistenfreundlichen Rechtsnorm. Angesprochen sind aber alle. Ich bin davon überzeugt, dass der Bundesrat, der Nationalrat und Sie, wenn Sie es tun, hier eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Prozesslage bewirken können.

Nun noch ein Wort zu den Unterschieden zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Antrag der Minderheit. Die Ausführungen erlauben mir gleichzeitig, auf einzelne Voten einzutreten.

Nach unserer und nach der Auffassung der Mehrheit ist ein Lockvogel erst dann unlauter, wenn das wiederholte, in der Werbung besonders hervorgehobene Angebot unter dem Einstandspreis den Kunden über die Gesamtpreisgestaltung des Anbieters täuscht.

Zum Täuschungselement der Mehrheitsfassung: Gegen das Element der Täuschung wird immer wieder eingewendet, es öffne dem Anbieter den Weg, um auf erlaubte Art und Weise Lockvogelpolitik zu betreiben. Das ist die Sorge, die Herr Kündig vor allem deutlich machte. Jener müsse dann einfach in der Werbung darauf hinweisen, dass er unter Einstandspreis oder mit Verlust verkaufe, um der Täuschung zu entgehen.

Wir vermögen im Bundesrat diese Auffassung nicht zu teilen. Sie wird auch in der Gerichtspraxis nicht geteilt. Muss ein Richter im Einzelfall ein Lockvogelangebot auf seine Lauterkeit hin beurteilen, dann muss er von einem objektivierten Täuschungsbegriff ausgehen. Das heisst, er muss sich fragen, ob das konkrete Angebot geeignet ist, den Konsumenten über die Gesamtleistungsfähigkeit oder die Gesamtpreisgestaltung des Anbieters zu täuschen. Entscheidend ist der subjektive Eindruck des Durchschnittskonsumenten, während es auf die Absicht des Anbieters gar nicht ankommt. Dies ist die seit Jahrzehnten geübte Praxis des Bundesgerichtes bei der Beurteilung von Sonderverkaufsinseraten. Deshalb ist davon auszugehen, dass trotz des Hinweises auf einen Verlustverkauf der Konsument über die Gesamtpreisgestaltung des Anbieters irregeführt werden kann. Es ist also nicht ein Freibrief. Und das Bundesgericht hat das schon praktiziert. Ich bin davon überzeugt, die kantonalen Gerichte werden das ebenfalls berücksichtigen. Damit der Anbieter nicht täuscht, müsste er im Extremfall sagen: Bei mir wird nur die Schokolade XY unter Einstandspreis verkauft. Erst dann wird klar, dass das übrige Sortiment normal kalkuliert ist. So wird aber nicht gefochten, wie wir alle wissen.

Das täuschende Element hat deshalb im Lockvogelartikel eine viel stärkere Stellung, als oft behauptet wird. Es lohnt sich, an ihm festzuhalten. Ich möchte nicht wiederholen, was hier Herr Aubert gesagt hat. Ich stimme ihm voll und ganz bei. Wenn Sie Ihre eigene Linie, die Sie beispielsweise beim Konsumkreditgesetz verfolgt haben, wo Sie alle Normen mit dem Hinweis lockerten, es handle sich um mündige Konsumenten, auch auf dieses Gesetz übertragen, dann kommen Sie ohne Aufnahme des Täuschungselementes, wie es Ihnen Bundesrat und Mehrheit vorschlagen, gar nicht durch. Die verfassungsrechtliche Problematik habe ich erwähnt.

Ich möchte Sie ersuchen, hier das Ganze nicht zu überdehnen und den Unterschied zu anderen Eingriffsmöglichkeiten, wie ich sie am Beispiel der bundesgerichtlichen Praxis zur Raumplanungsordnung sichtbar gemacht habe, zu beachten. Ich tue dies mit deutlichem Schutzgedanken für das Detailgewerbe und möchte keine falschen Schlüsse bezüglich Lockvogelartikel ziehen.

Zusammenfassung: Ich ersuche Sie, dem Antrag der Mehrheit beizupflchten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 3 Bst. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3 Bst. h*Antrag der Kommission**Mehrheit**Streichen**Minderheit*

(Meier Josi, Aubert, Bührer, Debétaz)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. h*Proposition de la commission**Majorité**Biffer**Minorité*

(Meier Josi, Aubert, Bührer Debétaz)

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Hier stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist bei Verkaufsmethoden, die zufolge besonderer Aggressivität dem Kunden den freien Kaufentschluss erschweren oder verunmöglichen. In der Praxis denkt man dabei besonders an den Direktverkauf unter der Haustüre oder bei Werbefahrten. Bundesrat und Nationalrat sagen ja, wobei im Nationalrat ein Streichungsantrag zurückgezogen wurde; die Mehrheit unserer Kommission sagt nein, und zwar mit 7 gegen 5 Stimmen. In beiden Lagern – ich betone das – wird indessen besonders das Vorgehen bei Werbefahrten gegenüber älteren Leuten missbilligt. Ich vertrete die Kommissionsmehrheit und habe fünf Punkte zur Begründung anzuführen:

1. Ob eine Verkaufsmethode besonders aggressiv ist oder der Kunde dies nur subjektiv empfindet, kann in der Betrachtung auseinandergehen.

2. Eine grosse Zahl von Direktverkaufsfirmen arbeitet nachweislich seit längerer Zeit unter einem strengen Ehrenkodex zur Vermeidung solcher Missstände.

3. Vor uns liegt eine Botschaft des Bundesrates, 7. Mai 1986, die im Rahmen des Konsumentenschutzes durch Änderung Obligationenrecht ein siebentägiges Rücktrittsrecht des Konsumenten vorsieht, und zwar genau in den Fällen, die Buchstabe h von Artikel 3 umfasst.

4. Eine weitere Konsequenz derartigen Handelns, also zum Beispiel besonders aggressiver Verkaufsmethoden, findet sich ja bereits im Handelsreisendengesetz, mit der Möglichkeit des Entzugs der Taxkarte für Handelsreisende.

5. Es geht zuweit, via Gesetz den mündigen – heute verschiedentlich angesprochen – und selbstverantwortlichen Bürger und Kunden auf diese Weise zu schützen. Die Regeldichte wird zu gross; was diesbezüglich bereits existiert, genügt. Immerhin – ich möchte das zugeben – decken sich beispielsweise Artikel 3 Buchstabe h dieser Vorlage und die erwähnte Änderung Obligationenrecht nicht vollständig. Wegen der Streichung von Artikel 3 Buchstabe h war der Verzicht auf den Einbezug auch von besonders aggressiven Werbemethoden, nicht nur Verkaufsmethoden, von der Kommission nicht mehr zu prüfen. Je nach dem Abstimmungsresultat müssen wir darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung.

Frau Meier Josi, Sprecherin der Minderheit: Der Kommissionsentscheid fiel sehr knapp. Ich beantrage Ihnen in Übereinstimmung mit Bundesrat und Nationalrat, der Minderheit zuzustimmen und Buchstabe h im Gesetz zu lassen.

Artikel 3 Buchstabe h visiert besonders aggressive Verkaufs- und Werbepraktiken an. Unlauter handelt danach insbesondere, wer den Kunden durch seine Methoden derart psychisch bedrängt und unter Zwang setzt, dass dieser seinen Kaufentscheid gar nicht mehr frei treffen kann. Gedacht wird etwa an Hinweise auf gesundheitliche Gefährdung beim Nickerwerb eines Produktes, an die Vorspiegelung einer angeblich einmaligen Kaufgelegenheit bei einer Werbefahrt, einen Party-Kauf oder einen Haustür-Kauf.

Wer – und das muss ihm natürlich nachgewiesen werden – den Käufer in eine Lage versetzt hat, in der er nur noch aus

Angst oder suggerierter Dankbarkeit kauft, handelt unlauter im Sinne des UWG.

Die Streichung wurde mit verschiedenen Gründen vertreten, die durchweg hältlos erscheinen:

1. Der Verband der Direktverkäufer, der hinter diesem Antrag steht, fürchtet ganz zu Unrecht für seine Existenz. Dieser Verband hat nichts von der Bestimmung zu befürchten. Er hat nämlich selbst seine Mitglieder an einen Ehrenkodex gebunden, der dafür sorgt, dass in seinen Reihen unlautere Wettbewerbsmethoden verpönt sind. Vor allem anerkennt der Verband schon längst freiwillig ein befristetes Rücktrittsrecht bei Direktverkäufen; deshalb sind seine Mitglieder zum vornehmerein gar nicht auf besonders aggressive Methoden im Verkauf angewiesen. Buchstabe h verpönt keineswegs den Direktverkauf an sich, der ja – was sehr wertvoll ist – Lücken gerade in der dezentralisierten Versorgung schliesst. Er visiert vielmehr die extrem aggressiven Werbe- und Verkaufsmethoden an, und zwar in allen Bereichen; besonders auch bei den uns allen bekannten fragwürdigen Party-Verkäufern oder Werbefahrten.

2. Verfehlt ist auch die pauschale Kritik, es handle sich hier um Konsumentenschutz und nicht um den Schutz des lauteren Wettbewerbes. Diese Kritik übersieht, dass alle Bestimmungen des UWG letztlich auch im Interesse des Konsumenten liegen – wir haben einen entsprechend formulierten Artikel 2 UWG eben angenommen; es wird dort deutlich zum Ausdruck gebracht, dass neben dem Verhältnis zwischen den Mitbewerbern auch die Lauterkeit des Verhältnisses zwischen Anbieter und Verbraucher gewollt ist. Deshalb haben wir auch das Klagerrecht für die Organisationen vorgesehen. Die Kritik übersieht aber ebenfalls, dass solch aggressive Methoden wirklich in erster Linie den Mitbewerber treffen, der neben den infamen Methoden des psychischen Zwanges durch seine Konkurrenten selbst gar keine Verkaufschancen mehr hat. Wir haben es demnach mit einer Handlungsweise zu tun, die in besonders krasser Weise gegen das Gebot von Treu und Glauben im Wettbewerb verstößt.

3. Die Behauptung, das im Obligationenrecht demnächst einzuführende Rücktrittsrecht bei Haustürverkäufen biete einen genügenden Schutz, geht ebenfalls an der Sache vorbei. Abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung noch nicht existiert, ist ihr Ziel nicht das des lauteren Wettbewerbschutzes. Sie räumt dem Käufer ganz einfach vertraglich die Möglichkeit ein, sich vor überreichten Entscheiden selbst zu schützen. Sie wird weder Werbefahrten noch Party-Verkäufe erfassen, vor allem nicht die in solchen Unternehmungen angewandten unlauteren Verkaufsmethoden.

4. Die Direktverkäufer befürchten den Verlust ihrer Taxkarte, falls sie wegen unlauteren Wettbewerbs eingeklagt werden. Auch das ist kein tauglicher Einwand. Im Bundesgesetz über Handelsreisende wurde zwar zu Recht vorgesehen, dass nur an jene Firmen Taxkarten für Handelsreisende zu vermitteln sind, die nicht etwa systematisch Treu und Glauben im Wettbewerb untergraben. Das wollen wir ja nicht in Frage stellen. Es hilft aber diesen Firmen gar nichts, wenn wir den Artikel streichen würden. Vergessen Sie bitte nicht, dass wir eine Generalklausel haben. Der Richter kann – auch wenn Sie den Buchstaben streichen – jeden nachgewiesenen Sachverhalt unlauteren Wettbewerbs beurteilen. Die einzelnen Buchstaben sind einfach aktuelle Beispiele von unlauterem Wettbewerbsgebaren. Wir sollten nicht ein Beispiel, das heute als besonders stossend empfunden wird und deshalb in die Liste aufgenommen wurde, durch eine Streichung aus dem Bewusstsein der Wettbewerbsteilnehmer verdrängen.

Wenn wir dem Minderheitsantrag zustimmen, vermeiden wir übrigens auch eine völlig unnötige Differenz zum Nationalrat, denn ich bin überzeugt, dass er an diesem Artikel festhalten wird.

Ich schlage Ihnen daher vor, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Schoch: Ich setze mich auch hier zusammen mit der Kommissionsmehrheit für eine liberale Lösung ein, nämlich für die Streichung von Buchstabe h; die Streichung einer vorgeschlagenen Norm ist ja immer die liberalste Lösung. Buchstabe h visiert primär die Direkt- oder die Haustürverkäufe an. Aus dieser Situation heraus muss ich zuerst meine Interessenlage aufzeigen. Die grössten Direktverkaufsfirmen sind im Kanton Appenzell-Ausserrhoden domiziliert. Der Just-Berater, der Ihnen sicher auch ein Begriff ist, kommt aus Walzenhausen und damit aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden. Diese Firmen liegen mir am Herzen. Ich betone aber, dass ich zu keiner dieser Firmen irgendeine wirtschaftliche Bindung habe oder sonst irgendwelche näheren Kontakte bestehen; es geht nur um ein ideelles Interesse.

Die Direktverkaufsfirmen werden durch Buchstabe h in einem gewissen Sinne verketzt. Ausgerechnet die grossen Direktverkaufsfirmen haben sich aber zu einem Verband zusammengeschlossen. Im Rahmen dieses Verbandes haben sie sich strenge ethische Richtlinien gegeben, einen Ehrenkodex, von dem auch der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat. Überhaupt ist festzuhalten, dass die Begründung des Herrn Kommissionspräsidenten für den Mehrheitsstandpunkt sehr umfassend und überzeugend war.

Dieser Ehrenkodex funktioniert, und er sieht auch ein Rücktrittsrecht für Kunden bei Haustürverkäufen vor. Er bringt also praktisch eine Lösung, die sehr viel befriedigender ist als das, was das Gesetz jetzt im Rahmen des unlauteren Wettbewerbs vorschlägt. Eine Misere besteht in diesem Sinne überhaupt nicht. Es gibt daher keinen Anlass, eine Norm wie Buchstabe h ins Gesetz aufzunehmen.

Ausserdem werden die neuen Konsumentenschutzartikel – auch darauf ist bereits hingewiesen worden – im vorgeschlagenen neuen Artikel 16h des Obligationenrechtes eine Rücktrittsmöglichkeit für den Käufer bringen, wenn ein Kaufvertrag nicht im Ladengeschäft abgeschlossen worden ist.

Schliesslich darf auch – das ist ebenfalls bereits gesagt worden – auf das Handelsreisendengesetz hingewiesen werden, das eine mehr oder weniger entsprechende Lösung bereits enthält.

Alle diese Gründe sprechen für eine Streichung von Buchstabe h.

Dazu kommt eine Ueberlegung, die Frau Meier soeben vorgetragen hat, aus der ich aber gerade die umgekehrten Schlüsse ziehe. Es ist im Gesetz doch eine Generalklausel enthalten, und gerade das spricht für die Streichung: Wenn ein unlauteres Wettbewerbsverhalten gegeben ist, dann kann schon gestützt auf die Generalklausel interveniert werden, ohne dass ein Tatbestand einzeln, wie hier in Buchstabe h, hervorgehoben wird. Dann brauchen wir die separate Norm, insbesondere Litera h zum Beispiel, nicht mehr, sondern dann spielt die Generalklausel, und gerade das muss uns zusätzlich Anlass zur Streichung von Litera h geben. Ich bitte Sie deshalb, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen und diesen Buchstaben h zu streichen. Das ändert nichts – das möchte ich hier in aller Form betonen – an meiner Missbilligung der Werbefahrten, die in der Kommission auch behandelt und erörtert worden sind und bei denen häufig wirklich unbillige und unlautere Methoden angewendet werden.

Gerade dort kann dann ja die Generalklausel Platz greifen. Sonst verliert diese Generalklausel überhaupt jegliche Bedeutung.

Bundesrat Furgler: Artikel 2 (Generalklausel) und Artikel 3 (Enumeration wichtiger als unlauter empfundener Tatbestände): Das Ganze zusammen zu gewichten ist unsere Aufgabe und nachher auch Aufgabe des Richters. Die Leitplanke, um die es hier geht: Hat sie ihren Sinn, oder ist sie überflüssig?

Wir wollten, und zwar aufgrund der bekannten Vorfälle in der Praxis, die Ausnutzung psychologischer Zwangssituationen als unlauter deklarieren. Anvisiert ist vor allem die

missbräuchliche Ausübung psychischen Drucks bei bestimmten Verkaufsveranstaltungen – Sie haben darauf verwiesen, Frau Meier –, wo der freie Verkaufsentschluss durch besonders aggressives Vorgehen erschwert oder unmöglich wird.

Hier eine Vorbemerkung an die Adresse von Herrn Schoch: Ich persönlich bin überzeugt, dass gerade die Firma, für die er sich jetzt indirekt einsetzt – was ich sehr wohl begreife, weil sie im Kanton Ausserrhoden, im ganzen Bericht der Ostschweiz, wichtig ist –, nichts zu befürchten hat, weil der von ihm erwähnte Ehrenkodex im Verkaufsgebaren sicher alle dort engagierten Leute dazu anhält, keinen psychischen Druck auf mögliche Käufer auszuüben. Ich möchte das festhalten, damit nicht einzelne Firmen, die korrekt handeln, den Eindruck gewinnen, wir hätten von Seiten des Bundesrates, des Nationalrates und jetzt auch Ihrer Minderheit hier den Kampf gegen diese Kleineren aufgenommen, während man die Grossen ungestraft laufen lasse.

Wenn man nun aber die Norm so deutet, werden Sie alle nicht darum herumkommen festzustellen: Es gibt eben leider zu viele Fälle, wo mit dieser Art aggressiven Verhaltens Leute, die als Konsumenten gesucht werden, unter Druck gesetzt werden.

Erste Bemerkung: Ist die Bestimmung noch nötig, wenn wir doch in naher Zukunft ein Konsumentengesetz ausdiskutieren? Herr Schoch und Frau Meier haben darauf verwiesen. Ich halte es mit Frau Meier: Die beiden Bestimmungen haben nebeneinander Platz. Das Widerrufsrecht, auf das Herr Schoch hingewiesen hat, regelt nur die vertragliche Seite. Es gibt einem durch einen unüblichen Geschäftsabschluss überrumpelten Konsumenten ein Rücktrittsrecht. Litera h des UWG-Entwurfs bezeichnet demgegenüber ein bestimmtes Verhalten, eben die missbräuchliche Ausübung psychischen Drucks bei bestimmten Verkaufsveranstaltungen, als unlauter. Diese Bestimmung hat einen eigenen Stellenwert, und ich möchte Sie doch bitten, diesen zu erkennen. Die Unlauterkeit des Verhaltens bleibt auch bestehen, wenn dem Betroffenen die Möglichkeit offensteht, seinen Kopf mit dem Widerrufsrecht aus der Schlinge zu ziehen. Von Buchstabe h erhoffen wir in erster Linie eine Präventivwirkung.

Zur Frage, ob die Direktverkaufsfirmen betroffen würden, habe ich mich bereits geäussert; ich wiederhole es nicht. Ich muss aus den Verpflichtungen, die ich bei der nationalrätlichen Debatte eingegangen bin, zusätzlich etwas erwähnen:

Frau Nationalräatin Fetz hat damals gebeten, bis zur Behandlung im Zweitrat zu studieren, ob nicht eine Erweiterung dieses Buchstabens h in der Richtung erfolgen müsse, dass unsachliche, insbesondere die Würde der Frau verletzende Verkaufs- oder Werbemethoden speziell erwähnt werden. (*Unruhe*)

Der Bundesrat hält nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung an der damals von mir schon im Nationalrat vertretenen Auffassung fest. Der Ausdruck «unsachliche Verkaufs- oder Werbemethoden» wäre zu schwammig, zu unbestimmt. Die Würde der Frau ist insoweit geschützt, als es in dieser Bestimmung um die Würde aller Menschen geht, die hier psychischem Druck ausgesetzt werden könnten.

Ich möchte Sie in Würdigung all dieser Argumente ersetzen, dem Antrag der Minderheit, d. h. dem Nationalrat, beizupflichten. Die Nebenwirkung wurde von Frau Meier erwähnt, nämlich dass dann eine völlig unnötige Differenz vermieden wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Art. 3 Bst. i – m

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. i – m*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Grundsätzlich unbestritten. Ich mache aber aufmerksam, dass Herr Ständerat Affolter in der Kommission auf die mangelnde Rücksichtnahme auf das noch nicht verabschiedete Konsumkreditgesetz hingewiesen hat.

Sein Anliegen bezüglich Systematik und Terminologie wird von der Redaktionskommission behandelt werden. Dies ist sichergestellt; ich habe bereits die Unterlagen.

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Obwohl dieser Artikel unbestritten ist, muss doch auf die interessante Diskussion in der Kommission über Abgrenzungsfragen zum Patentrecht und zum Urheberrecht, das revidiert wird, hingewiesen werden. Die Antwort des Bundesrates befriedigte.

*Angenommen – Adopté***Art. 6, 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 8***Antrag der Kommission*

Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei

a.

Für den Rest des Artikels:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8*Proposition de la commission*

Agit de façon déloyale, celui qui, notamment, utilise, au détriment d'une partie contractante, des conditions générales commerciales préalablement formulées, qui sont de nature à induire en erreur et

a.

Pour le reste de l'article:

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Wir haben hier eine neue Fassung der Kommission für Artikel 8. Diese neue Bestimmung füllt eine Lücke, sie hat eine grosse praktische Bedeutung. Es geht wohl um eine Einschränkung der Vertragsfreiheit, aber gleichzeitig um den Schutz vor Missbrauch im Zusammenhang mit Geschäftsbedingungen, die im Volk unter dem Stichwort «Kleingedrucktes» bekannt und gefürchtet sind. Mit Recht ist in der bundesrätlichen Botschaft und im Nationalrat auf die Tragweite für die Gerichtspraxis hingewiesen worden. Hier im Zweitrat darf ich darauf verweisen. Die Kommission schliesst sich grundsätzlich der Formulierung

des Bundesrates an. Insbesondere soll auf die vom Nationalrat beschlossene Beschränkung des Geltungsbereiches – auf den kaufmännischen Verkehr – verzichtet werden. Eine Rechtfertigung für eine solche Unterscheidung vermag man nicht zu erkennen; auch werden Schwierigkeiten in der Praxis befürchtet.

Die zweite Änderung unserer Formulierung betrifft das Erfordernis der Irreführung, wörtlich «in irreführender Weise». Dies ist ein umfassender Ersatz für die vom Nationalrat eingefügte Formulierung, wonach der Nachteil «offensichtlich» sein müsse. Mit unserer Formulierung wird durch die Täuschungsabsicht der Bezug zu Artikel 2 hergestellt. Der Bundesrat hat sich mit dieser Lösung unserer Kommission einverstanden erklärt.

Ich bitte Sie, der unbestrittenen Fassung unserer Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Der Artikel ist an sich unbestritten, obwohl hier eine Kürzung beziehungsweise eine Vereinfachung von Absatz 1 in der Kommission diskutiert wurde. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist indessen umfassend. Sie entspricht dem bisherigen Recht, und ein Anlass zur Änderung besteht nicht. Also: Zustimmung zu Artikel 9.

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Artikel 10 ist ebenfalls unbestritten; hier lediglich der Hinweis auf das Klagerrecht der Konsumentenorganisationen in Absatz 2 Buchstabe b, das sich abstützt auf BV Artikel 31sexies Ziffer 2.

*Angenommen – Adopté***Art. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Die Kommission beantragt hier ebenfalls Streichung und schliesst sich damit dem Nationalrat an. Es soll auf eine grössere Staatskompetenz verzichtet werden und bei der Privatinitiative bleiben. Der Beschluss wurde mit 7 gegen 4 Stimmen gefasst. Die Konsequenz sehen wir dann in Artikel 33.

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 13***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Bührer, Belser, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13*Proposition de la commission***Al. 1****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Bührer, Belser, Miville)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Steiner, Berichterstatter: Hier ist die Frage umstritten, ob a) der Grundsatz von Artikel 59 BV mit dem einheitlichen Gerichtsstand nur beim Beklagten Anwendung finden soll – das ist die Version des Bundesrates – oder ob b) hier auch – wie neuerdings beim Persönlichkeitsrecht ZGB 28b und beim revidierten Kartellgesetz, Artikel 10 – ein wahlweiser Gerichtsstand eingeführt werden soll, was die Meinung des Nationalrates ist.

Die Kommission hat diese interessante Frage auch unter dem Aspekt des Klagerechtes von Konsumentenorganisationen und Grossverbänden ausdiskutiert. Die Mehrheit der Kommission, die ich jetzt vertrete, möchte nicht ohne Not die verfassungsmässige Garantie des Wohngerichtsstandes preisgeben und beantragt demzufolge Rückkehr zur bundesrätlichen Fassung.

Ich bitte Sie, diesem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Die Kommissionsminderheit, unterlegen mit fünf gegen sieben Stimmen, wird ihren Antrag für die Lösung Nationalrat separat begründen.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Es handelt sich bei Artikel 13 gewiss nicht um einen Brennpunkt dieses Gesetzes, aber trotzdem schien der Minderheit die Frage des Gerichtsstandes für einen Antrag wichtig genug. Wir möchten die Version des Nationalrates aufrecht erhalten und ihr folgen.

Warum scheint uns das die bessere Lösung? In erster Linie werden die Möglichkeiten, wegen unlauteren Wettbewerbs eine Klage einzureichen, erleichtert – oder umgekehrt, wer nicht an seinem Wohnsitz klagen kann, für den ist der prozessuale Weg erschwert. Wir reden damit selbstverständlich nicht einer Prozessinflation das Wort, aber dieses Gesetz kann ja nur wirken, wenn es auch angewandt wird. Natürlich hat nur der Schwächere diese Erleichterung nötig. Das wäre ein Einzelkunde oder ein kleiner Gewerbetreibender. Insbesondere diesen Gruppen dürfte die Gerichtsstandbestimmung des Nationalrates dienen, und ihre Möglichkeiten, sich zu wehren, würden verbessert. Dies scheint uns richtig, denn dieses Gesetz soll nicht nur für die Grossen praktikabel sein.

Nebst diesen Überlegungen fällt in unsern Augen ins Gewicht, dass mit der nationalrätlichen Fassung eine Harmonisierung mit der Gerichtsstandregelung im Kartellrecht und im Persönlichkeitsrecht hergestellt wird. Auch dort sind beide Gerichtsstände wahlweise möglich, am Wohnsitz des Beklagten und des Klägers. Diese Harmonisierung ist sicher wünschenswert und sinnvoll.

Ich bitte Sie, auch aus diesem Grunde der Minderheit zuzustimmen.

Bundesrat Furgler: Nur ganz kurz: Im ursprünglichen Antrag des Bundesrates war, genau so wie jetzt bei Ihrer Mehrheit, nur vom Sitz des Beklagten als Gerichtsstand die Rede. Im Laufe der Verhandlungen und auch in Kenntnis der nunmehr gültigen Rechtslage im Persönlichkeitsrecht haben wir den Harmonisierungswunsch, vom dem soeben Frau Bührer sprach, gewichtet.

Wir können uns aus der Sicht des Bundesrates mit dem Beschluss des Nationalrates einverstanden erklären, ganz einfach deshalb, weil damit Deckungsgleichheit im unlauteren Wettbewerbsrecht, im Persönlichkeitsrecht und im Kartellrecht zustande käme. Ich verweise auf den Artikel 28b des Zivilgesetzbuches und auf Artikel 10 des revidierten Kartellgesetzes.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

15 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2*Angenommen – Adopté***Abs. 3 – Al. 3**

Steiner, Berichterstatter: Die Kommission beantragt ebenfalls Streichung als Konsequenz des Verzichts auf die Bundesklage in Artikel 11.

*Angenommen – Adopté***Art. 14, 15***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 15a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Steiner, Berichterstatter: Der Nationalrat hat diese Bestimmung neu aufgenommen, um in Prozessen nach Artikel 3 Buchstabe f die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Prozessparteien zu wahren. Bundesrat und einstimmige Kommission des Ständerats stimmen dem Nationalrat zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Steichung sowohl des Titels als auch des Artikels 16. ZGB und Obligationenrecht sind auch ohne solche ergänzenden Bestimmungen anwendbar.

*Angenommen – Adopté***Art. 17***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Auch hier Zustimmung zum Streichen sowohl des Titels als auch des Artikels 17, weil überflüssig. Mit der Konsequenz aus dem Verzicht auf diesen ersten Abschnitt inklusive Überschrift zu Artikel 18 wird sich die Redaktionskommission beschäftigen müssen.

*Angenommen – Adopté***Art. 18***Antrag der Kommission***Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18

Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Steiner, Berichterstatter: Hier präzisiert der Nationalrat die Ausnahmekompetenz des Bundesrates mit der Formulierung «Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig». Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 2 Stimmen, auf diese Präzisierung zu verzichten und damit auf die Formulierung des Bundesrates zurückzukommen. Damit soll es beim Wortlaut gemäss bisherigem Recht bleiben, das durch Teilrevision 1978 unter dem Stichwort «Preisbekanntgabe» ins UWG eingefügt wurde.

Wenn der Bundesrat bisher von dieser Ausnahmekompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, soll er nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht via Gesetzesvorschrift auf einen Einzelfall verpflichtet werden. Dies wäre der Fall bei der Fassung Nationalrat, und zwar zugeschnitten auf Luxusgüter insbesondere der Juwelier- und der Pelzbranche, wo die Anschrift teurer Gegenstände Ueberfälle und Diebstähle provozieren könnte. Im Interesse der Rechtsgleichheit soll die umfassende Ausnahmekompetenz voll beim Bundesrat verbleiben.

Unbestritten ist die Verordnungskompetenz des Bundesrates im letzten Satz von Absatz 1 bezüglich Unterstellung auch von Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht. Ich sage hier der Vollständigkeit halber – weil das eine Frage in der Kommission war –, dass in der Verordnung vom 11. Dezember 1978 – ich habe sie bei mir – das Baugewerbe nicht aufgeführt wird. Dort gilt das Submissionswesen.

Also Zustimmung zum Kommissionsantrag bei Artikel 18 Absatz 1.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Artikel 20 ist an sich unbestritten. Lediglich eine Anmerkung zu Buchstabe c: In der Praxis kommt oft die Anschrift von zwei Preisen vor, insbesondere ist bei Aktionen der alte Preis gestrichen. Dies ist dort nicht erlaubt, wo der zweite Preis in irreführender Weise bekanntgegeben wird. Nähere Umschreibungen finden Sie in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978, Artikel 16.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Steiner, Berichterstatter: Buchstabe d (neu): Hier beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat, wonach diese Organisationen neu auch bei Pflichten, nicht nur bei Rechten aufgeführt werden, wie vorhin in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 und 4 – Al. 3 et 4
Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 1 et 2

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)
Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Es ist 11 Uhr, und wir schreiten zur zweiten Hauptschlacht mit Auswirkung anschliessend auf Artikel 24, später auch auf Artikel 36.

Neben und nach Artikel 3 Buchstabe f (Lockvogel) kommt es hier wie schon in allen Kommissionen und im Erstrat zu dieser zweiten Hauptschlacht. Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 gegen 4 Stimmen, der Fassung des Bundesrates gegenüber derjenigen des Nationalrates den Vorzug zu geben. Damit soll bei der bisherigen – übrigens kantonalen – Bewilligungspflicht für Totalausverkauf, für Teilausverkauf und für Sonderverkauf auf den dritten Bereich «Sonderverkauf» verzichtet werden. Warum?

Zusätzlich zur Argumentation beim Lockvogel bezüglich Liberalismus kommt hier das neue Moment der unmöglichen Durchsetzbarkeit. Im Gegensatz zur offenbar problemlosen Praxis bei Totalausverkäufen und bei Teilausverkäufen ist es leider Tatsache, dass die Bewilligungsvorschriften über Sonderverkäufe – eher bekannt unter dem Begriff «Aktionen» – nicht nur ignoriert werden, sondern gar nicht mehr geahndet werden können. Kaum jemand hält sich an diese Vorschriften. Der Kunde weiss das und profitiert davon. Sehen Sie unter anderen die Werbespots im Fernsehen: Die Vollzugsbehörden sind überfordert und machtlos. Dabei wollte man bereits 1971 mit einer Anpassung der Ausverkaufsverordnung die Praktikabilität verbessern bzw. sicherstellen, indem man die Nahrungs- und Genussmittel und das Drogeriesortiment herausnahm, indessen ohne Erfolg.

Das sind wohl, wir müssen das zugestehen, bedenkliche Schwächen eines Rechtsstaates. Allein, die Realität ist stärker. Damit ist es gesetzgeberisch ehrlicher, auf Regelungen zu verzichten, die in der Praxis nicht durchführbar sind, sonst verliert das Recht seinen Sinn.

Ein ganz kleiner Trost: Auch für Sonderverkäufe gelten selbstverständlich die allgemeinen UWG-Grundsätze bezüglich Treu und Glauben und das Verbot eines unlautern

Wettbewerbs im Rahmen dieses Gesetzes. Dieser kleine Trost richtet sich vor allem an die Schwächeren im Detailhandel, die im Wettbewerb gegenüber den Grossverteilern die kürzeren Spiesse haben und deren Situation auch die Kommissionsmehrheit nicht ungerührt lässt. Die Praxis zeigt indessen, dass im Kampf um den Kunden auch der Kleine seine Chancen hat und vom Bewilligungsverzicht bei Sonderverkäufen, also bei Aktionen, ebenfalls profitieren kann und auch profitiert.

Ich bitte nun, die Minderheit zum Wort kommen zu lassen.

M. Debétaz, porte-parole de la minorité: Nous traitons un nouveau point très discuté du projet de loi. La minorité de la commission propose de reprendre, à l'article 23, alinéa premier, la disposition figurant à l'article 17, alinéa premier, de la loi en vigueur, et, à l'article 24 du projet, la disposition qui se trouve à l'article 19 de la loi actuelle.

Je vous rappelle le texte que nous souhaitons voir figurer à l'article 23, alinéa premier, et qui a été adopté par le Conseil national: «Aucune liquidation ou opération analogue tendant à accorder temporairement des avantages particuliers aux acheteurs ne peut être annoncée ou exécutée publiquement sans une autorisation du service cantonal compétent». A l'article 24, qui est lié au précédent, les cantons seraient autorisés à édicter, dans les limites de la présente loi et de l'ordonnance du Conseil fédéral, d'autres dispositions sur les liquidations et opérations analogues et à frapper des arrêts ou d'une amende quiconque les violerait intentionnellement ou par négligence. Les cantons pourraient percevoir des émoluments pour les liquidations et les opérations analogues.

Le Conseil fédéral, avec l'approbation de la majorité de la commission, ne veut pas du premier alinéa de l'article 24, qui déclare expressément la compétence des cantons. Le gouvernement fédéral mentionne uniquement que les cantons peuvent percevoir des émoluments pour les liquidations totales ou partielles.

Il faut préciser que, par opérations analogues, on entend les ventes spéciales, les «Sonderverkäufe».

Selon les propositions du Conseil fédéral, les ventes spéciales ne seraient plus soumises à l'autorisation cantonale. Je relève que conformément au droit en vigueur, les ventes spéciales ne peuvent avoir lieu que deux fois par année, soit une fois durant la période allant du 15 janvier à fin février, et une fois durant celle qui va du 1er juillet au 31 août.

Depuis longtemps, les représentants des grands commerces insistent pour la libération totale des ventes dites spéciales. Les responsables des petits et moyens commerces se défendent avec énergie contre cette libéralisation. Il faut reconnaître que les grands, parce qu'ils sont grands et que leurs moyens sont puissants, peuvent organiser des ventes spéciales d'une façon quasi constante, alors que les petits et moyens commerces ne sont pas en mesure de le faire. Les armes ne sont pas égales.

Le maintien de l'autorisation cantonale nous paraît nécessaire à la sauvegarde des intérêts légitimes des petits et moyens commerces. Pour nombre d'entre eux existe là une question de survie.

La suppression des dispositions sur les ventes spéciales aurait des conséquences particulièrement graves sur les ventes d'articles d'un certain prix qui ne sont pas achetés fréquemment, par exemple des meubles, des appareils électroménagers. Dans ces cas, l'affaire manquée par un petit ou un moyen commerçant, à cause des ventes spéciales que les grands commerces se permettent aisément, a peu de chances de pouvoir être compensée par un autre achat.

L'abandon des dispositions sur les ventes spéciales donnerait une impulsion supplémentaire au phénomène de concentration qui s'étendrait au domaine non alimentaire. De nombreux emplois seraient mis en péril.

Les ventes spéciales qui se renouvellent d'une façon quasi permanente me paraissent aussi porter atteinte à la transparence du marché. Comment apprécier le rapport qualité/prix? La diminution de recettes subie sur la vente d'un

produit est compensée par une marge substantielle sur d'autres: l'impression de l'avantage peut être proche de l'illusion; les consommateurs n'y trouvent pas leur compte. Devant la Chambre basse, le président-rapporteur a lancé un appel aux organisations «du Fachdetailhandel», afin qu'elles facilitent l'application des dispositions d'exécution dans les cantons, sujet qui vient d'être abordé par notre président de commission. Je crois pouvoir déclarer que la volonté des responsables des organisations en question va dans le sens souhaité.

L'article 24 proposé par la minorité de la commission stipule que les cantons sont autorisés à édicter des dispositions sur les liquidations et opérations analogues. Je précise un point qui me paraît important: «Dans les limites de la loi que nous traitons et dans celles de l'ordonnance qui sera prise par le Conseil fédéral»; le cadre est ainsi fixé par le droit fédéral. Les associations du commerce de détail et du commerce spécialisé sont décidées à coopérer avec les services cantonaux, afin, précisément, d'assurer véritablement et sainement l'application des dispositions fédérales et cantonales. Nous avons reçu de nombreux avis et recommandations. Deux grandes thèses résultent des sources multiples: celle des grands distributeurs et celle des petits et moyens commerces. Ces deux thèses se sont vigoureusement affrontées au Conseil national.

La lecture du *Bulletin officiel* de ce conseil nous apprend que le maintien de l'autorisation pour les ventes spéciales a été décidé après un débat approfondi. On a voulu assurer une protection à ceux qui sont économiquement les plus faibles.

Lors de la première délibération de la commission du Conseil national, la décision ne fut prise que par 10 voix contre 9. C'était «knapp», comme vous dites, chers collègues de Suisse alémanique! En deuxième lecture, ce fut très clair: 14 voix contre 7, et le plénum du Conseil national s'est prononcé par 71 voix contre 50. C'est à cette solution, longuement et profondément réfléchie, je le répète, par la commission du Conseil national, et adoptée par la Chambre basse, que la minorité de votre commission vous engage à vous rallier. Il nous appartient de nous déterminer: pour la thèse défendue par les grands du commerce, ou pour celle répondant aux aspirations tout à fait légitimes des commerçants, petits et moyens.

Je vous engage à faire votre avis de la minorité de la commission.

Miville: Während Herr Debétaz von den «petites und moyennes entreprises» gesprochen hat, habe ich an den Lebensmittelhändler gedacht, dessen Laden sich in geringer Entfernung von meiner Wohnung um die Ecke befindet und bei dem ich nicht selten einkaufe. Warum? Weil auch er mit einem Phantasiereichtum sondergleichen alle paar Tage in seinem Schaufenster andere Produkte ankündigt, die im Sinne von Aktionen und Sonderverkäufen zu besonders günstigem Preis bei ihm zu haben sind. Es ist doch gar nicht wahr, dass diese Sonderverkäufe nur ein Verkaufsinstrument der Grossverteilern darstellen. Alle machen heute von diesen in ausserordentlicher Vielfalt angebotenen Möglichkeiten Gebrauch.

Sehen Sie, was hier der Nationalrat beschlossen hat und was die Minderheit aufrechterhalten möchte, ist ein gesetzgeberisches Element, das 40 Jahre alt ist und den modernen Entwicklungen des Detailhandels in keiner Art und Weise gerecht wird. Hier gilt nun wirklich einmal – vielleicht darf man es wieder einmal zitieren – das Goethe-Wort: «Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort, sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechtern und bleiben immer an demselben Ort. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage, weh' dir, dass du ein Enkel bist. Vom Rechte, das mit dir geboren, von dem ist leider nie die Frage.» Das trifft auf diese veraltete Bestimmung zu, eine Bestimmung, die unpraktikabel und von den Kantonen, die man mit dem Vollzug beauftragen will, unkontrollierbar ist.

Sie haben die Fotosammlung bekommen, mit der gezeigt wird, wie vielfältig die Erscheinungsformen der Sonderver-

käufe sind: Spezialofferten, Fundgruben, Wühltsche. Es ist nicht zu glauben, was den Verkäufern alles einfällt. Das Bestreben, all das gleich zu behandeln wie Total- und Teilausverkäufe, ist «zünfterisch». Mit den Methoden der seinerzeitigen Zunft- und Verbotswirtschaft ist unserer modernen Oekonomie nicht mehr beizukommen.

Dass man Sonderverkäufe etwas anders behandeln will als Teil- und Totalausverkäufe, hängt damit zusammen, dass es heute sehr viele modische und verderbliche Waren gibt, die einen dazu zwingen, die Lager hin und wieder zu räumen. Herr Steiner hat schon in seinen einleitenden Ausführungen auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Das können die Kantone nicht ins Recht fassen, hat aber mit einer sinnvollen Abschreibungspolitik zu tun, die für alle am Handel Beteiligten sehr notwendig ist. Was die Minderheit anstrebt, ist nicht nur eine weitere Einengung der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern es ist auch eine Einengung von etwas bei den Konsumenten mit Recht sehr Beliebtem. Im Grunde müsste die wirtschaftliche Konkurrenz heute nicht durch Verbote, sondern durch Leistung stattfinden.

Ich habe bereits gesagt, dass heute auch der mittelständische Handel und Fachhandel sehr oft zu diesen vielfältigen Methoden der Lagerräumung zu günstigen Preisen greifen muss. Die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes, das wir nun beschliessen, diese allgemein gültigen Grundsätze in bezug auf Wettbewerb, Treu, Glauben, Loyalität in Angebot und Verkauf, behalten ihre Wirkung auch in bezug auf solche Aktionen. Sie heute noch Total- und Teilausverkäufen gleichzustellen, widerspricht der aktuellen ökonomischen Realität.

Bundesrat Furgler: Ich kann mich nach dieser Diskussion sehr kurz fassen.

Wir tragen, wenn wir Ihnen diesen Vorschlag unterbreiten, der Wirklichkeit Rechnung. Ohne Liberalisierung tun Sie so, als ob. Die Vorschrift über die Sonderverkäufe lässt sich ganz einfach nicht mehr durchsetzen. Nicht nur die Grossverteiler haben sich dieses Mittels neu zu bedienen gelernt, sondern auch die Kleineren, die Mittleren. Herr Debétaz hat mit hervorragendem Darstellungsvermögen noch einmal die Position, die nicht diejenige des Bundesrates ist, hier in den Rat hinein getragen. Aber ich muss ihm bei allem Respekt sagen: Wir sehen keine Möglichkeit, diese Norm zum Leben zu erwecken. Es ist und bleibt eine Leerformel. Und mit einer Leerformel vermögen wir dem Detailhandel, dem mittleren und kleinen, nicht zu helfen. Es ist zutreffend, was soeben von Herrn Miville gesagt worden ist, dass auch mittlere und kleinere Unternehmen sich nunmehr dieses Instrumentes bedienen, um ihre ganze schöpferische Kraft einzubringen und zu sagen: Mein Geschäft ist attraktiv.

Ich bin auch deshalb immer wieder von der Kraft des Detailhandels überzeugt, weil die hervorragenden Köpfe, die wir dort haben – nicht nur in diesem Bereich, sondern auch sonst –, durch modernes Management, durch kluges Einkaufen, durch das Darstellen der eigenen Produkte und durch entsprechend persönliche Bedienung des Kunden – das ist ja ein Wesensunterschied zum Grossgeschäft – Leute nicht nur ins Geschäft bringen, sondern zu dauernden Partnern machen.

Ich würde also sagen: Wenn man veraltete Normen weiter-schleppt, dann tut man so, als ob. Das ist keine gute Politik, vor allem nicht in einem Lauterkeitsrecht. Ich gewinne niemanden, der mit sich und seiner Situation zu ringen hat, wenn ich ihm nachher Instrumente andiene, die gar nicht mehr benützbar sind.

Wir haben im Laufe des letzten Jahrzehnts versucht, Mängel zu beheben.

Sie erinnern sich daran, dass wir durch die Revision im Jahre 1971 der Ausverkaufsordnung – damals wurden Nahrungs- und Genussmittel sowie das Drogeriesortiment aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen – nochmals neues Leben einzuhauen versuchten. Ohne Erfolg.

Was ist denn eine Norm, die nicht mehr angewandt wird,

d.h. die nicht angewendet werden kann? Sie bringt nichts. Sie müssen demzufolge die Konsequenz ziehen und dem Antrag des Bundesrates, nunmehr aufgenommen von der Mehrheit Ihrer Kommission, zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 23 Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 3 et 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)
Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti: Ich hätte gerne noch Antwort auf meine Frage gehabt.

Bundesrat Furgler: Ich entschuldige mich bei Herrn Hefti, dass ich vor anderthalb Stunden seine wichtige Frage nicht sofort beantwortet habe, wie er es natürlich verdient hätte. Es ist ganz klar, dass er hier recht hat – nicht immer, aber hier hat er recht. Er kann ohne weiteres die Lagerbestände absetzen.

Präsident: Ist Herr Hefti von der Antwort befriedigt?

Hefti: Besten Dank!

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 25 – 28

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Erstes Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Streichen

Chapitre premier Titre
Proposition de la commission
Biffer

Steiner, Berichterstatter: Zuerst ein Wort zu den «Kapiteln». Nachdem von den ursprünglich neun Artikeln in den Strafbestimmungen des vierten Titels noch deren fünf übrig geblieben sind, kann auf eine Unterteilung in diese vier Kapitel verzichtet werden.

Unsere Kommission beantragt, die Ueberschriften erstes, zweites, drittes, viertes Kapitel, aufgeführt vor den Arti-

kein 29, 31, 35 und 36, zu streichen. Es dient nicht zuletzt einer besseren Lesbarkeit, wenn die fünf Strafartikel nur unter einem Titel aufgeführt und nicht weiter unterteilt sind.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Steiner, Berichterstatter: Zu Absatz 1 habe ich keine Bemerkung.

Absatz 2: Die Kommission ist mit dem Nationalrat der Meinung, dass eine Bestrafung der Teilnahmeformen Versuch und Gehilfenschaft zu weit geht, nicht nötig ist; also streichen.

Absatz 3: Der Bundesrat beantragt die Bestrafung auch bei fahrlässiger Begehung. Mit dem Zufallsentscheid von 53 zu 51 Stimmen hat der Nationalrat, entgegen seiner Kommission, diesen Absatz 3 gestrichen. Unsere Kommission beantragt Ihnen mit Ueberzeugung Zustimmung zur ursprünglichen Fassung des Bundesrates. Wenn man nämlich auf eine Bestrafung der fahrlässigen Begehung verzichten würde, ergäben sich Schwierigkeiten auf Vollzugsebene, nachdem auf Verordnungsstufe die Fahrlässigkeit strafbar ist (siehe Art. 20 der Verordnung).

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Steiner, Berichterstatter: Hier genau gleich: Absatz 1 ohne Probleme; Absatz 2 Fassung Nationalrat, also streichen – ich verweise auf das, was vorhin gesagt wurde –, und Absatz 3 zurück zur Fassung Bundesrat, also belassen.

Angenommen – Adopté

Art. 33, 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Titel

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Text

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes anwendbar.

Art. 35

Proposition de la commission

Titre

Infractions commises dans une entreprise

Texte

Les articles 6 et 7 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif s'appliquent aux infractions commises dans une entreprise, par un mandataire, etc.

Steiner, Berichterstatter: Nachdem auch hier die Ueberschrift «3. Kapitel» weggelassen werden kann und soll, wird die Formulierung «Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben» zur Ueberschrift des Artikels 35. Der Verweis im Text von Artikel 35 auf zwei Artikel im Verwaltungsstrafrechtsgesetz ist nun aber doch etwas zu mager ausgefallen und dient der Lesbarkeit gar nicht. Die Kommission beantragt Ihnen mit dem neuen Text gemäss Fahne eine bessere Lesbarkeit beziehungsweise Verständlichkeit. Materiell geändert wird dabei nichts.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Debétaz, Affolter, Cavelty, Kündig)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident: Sind Sie einverstanden, dass wir bei Artikel 36 gemäss Antrag der Minderheit entscheiden? – Das scheint der Fall zu sein.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Steiner, Berichterstatter: Einmal mehr hat sich der Gesetzgeber in einem Sondergesetz mit strafrechtlichen Verjährungsfristen auseinanderzusetzen, die vom allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs abweichen. Ich verweise auf das Umweltschutzgesetz, das Kartellgesetz, das Jagdgesetz – in dieser Session hier behandelt; dort haben wir in Artikel 18 auf eine eigene Vorschrift im Sondergesetz verzichtet. Die Kommission beantragt Streichung dieses Verjährungsartikels 37. Damit gilt auch hier das Strafgesetzbuch, und wir kommen um den sachlich übrigens kaum gerechtfertigten Streit um geänderte Fristen herum.

Angenommen – Adopté

Art. 38, 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	29 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat – Au Conseil national

Abschreibung – Classement

Präsident: Beantragt wird die Abschreibung des Postulates 77.380, Allgemeine Geschäftsbedingungen. Wirkungen des ausländischen Rechts.

Zustimmung – Adhésion

85.999

Motion des Nationalrates (Columberg)

Hotelkreditgesetz. Revision

Motion du Conseil national (Columberg)

Crédit hôtelier. Révision de la loi

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1986
Décision du Conseil national du 21 mars 1986

Wortlaut der Motion vom 20. Dezember 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites zu unterbreiten. Im Sinne einer gezielten Verstärkung und Verfeinerung der bisherigen Massnahmen zur Verbesserung der Hotel- und Kurorteinrichtungen sollen weitere unverzinsliche Bundesvorschüsse gewährt und Zinsverbilligungen in Ausnahmefällen auf 8 bis 10 Jahre erstreckt werden. Ferner soll geprüft werden, ob die Zinsverbilligung auch für besonders förderungswürdige Projekte in Fremdenverkehrsgebieten, die nicht Entwicklungsregionen sind, erteilt werden können.

Texte de la motion du 20 décembre 1985

Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Parlement un projet de révision de la loi fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature. Dans le but de renforcer de façon spécifique et de mieux articuler ou affiner les mesures prises antérieurement en vue d'améliorer les équipements collectifs ou installations d'hôtellerie et de tourisme des stations de villégiature, de nouvelles avances de fonds fédéraux sans intérêt doivent être consenties et,

dans des cas exceptionnels, des réductions du taux d'intérêt doivent être prolongées et passer de 8 à 10 ans. Il faut en outre examiner si l'on peut aussi faire bénéficier de réductions du taux d'intérêt le financement de projets particulièrement dignes d'être encouragés dans certaines régions touristiques qui ne sont pas en cours de développement.

M. Jelmini, rapporteur: Par la motion qui a été transmise le 21 mars dernier, M. Columberg, conseiller national, invite le gouvernement fédéral à élaborer un projet de révision de la loi fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature, dans le but de renforcer de façon spécifique et de mieux articuler ou affiner les mesures prises antérieurement.

Cette loi constitue d'ailleurs une mesure d'appoint de la loi sur l'aide en matière d'investissement dans les régions de montagne. Il s'agit de faciliter et de promouvoir l'amélioration des équipements collectifs ou des installations de l'hôtellerie et du tourisme par l'octroi de cautionnements ou de crédits, éventuellement à un taux d'intérêt convenable. Il faut admettre que cette loi qui a été appliquée par l'intermédiaire de la Société suisse de crédit hôtelier a donné de bons résultats. Cependant, malgré une évolution conjoncturelle favorable, beaucoup d'entreprises hôtelières, petites et moyennes, souffrent encore de carences structurelles. Il faut y porter remède.

La motion du Conseil national, qui soutient des propositions analogues formulées par la communauté d'intérêts pour les régions de montagne, indique trois points forts sur lesquels la révision devrait se concentrer: une rallonge du crédit, parce que les montants remboursés ne suffisent pas à couvrir les obligations nouvelles à assumer – ces prestations fédérales qui pourraient se chiffrer de 7 à 8 millions par an devraient se limiter à dix ans; ensuite, prolongation jusqu'à huit, voire dix ans, au maximum, des mesures visant à réduire les taux d'intérêts; prévision d'allégements d'intérêts pour des projets spécialement dignes d'être encouragés, même dans des régions touristiques qui ne sont pas définies en matière de développement.

Les commissions consultatives pour le tourisme et pour la promotion économique ont donné leur préavis favorable à ces propositions. Les crédits envisagés seront prévus dans le plan financier de la Confédération et dans les Grandes lignes, leurs effets ne pouvant se produire qu'après 1988. La commission unanime vous invite à transmettre la motion. La presse nous informe d'ailleurs que le gouvernement a déjà ouvert une procédure de consultation, la semaine dernière.

Bundesrat Furgler: Dem Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites kommt bei der Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzepte des Bundes für das Berggebiet grosse Bedeutung zu. Wir haben deshalb der Motion Columberg am 3. März 1986 zugesagt; ich darf hier auch sagen, dass sich die Verbände, die sich mit dem Hotelwesen befassen, sofort in dieser Richtung ausgesprochen haben. Das gleiche taten die beratende Kommission für Fremdenverkehr und die beratende Kommission für regionale Wirtschaftsförderung.

Wir haben auch bereits eine Vorlage ausgearbeitet und sie am 16. Juni 1986 verabschiedet. Gemäss Beschluss des Bundesrates wurde das Vernehmllassungsverfahren für einen neuen Kredit in der Höhe von 80 Millionen Franken eröffnet. Wir halten dafür, dass wir durch diese strukturellen Verbesserungen unserer Tourismusregionen vor allem im Berggebiet Wesentliches zu leisten imstande sind, um dort die Arbeitsplätze zu sichern, um unser Land für die Hotellerie und damit auch für den Tourismus attraktiv zu machen; ich erinnere Sie an den sehr wesentlichen Beitrag des Tourismus ans Bruttoinlandprodukt unseres Landes.

In Übereinstimmung mit Ihrer Kommission und mit dem Präsidenten, Herrn Jelmini, empfehle ich Ihnen, das Anliegen des Motionärs Columberg und des Nationalrates zu unterstützen und die Motion zu überweisen. Wir werden bei der Vorlage, die bereits verabschiedet ist und in die Ver-

Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz

Concurrence déloyale. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	409-429
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 572